

**Gemeinsame Erklärung**  
**des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und**  
**der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder**  
**als aufsichtführende Stellen nach §§ 47, 48 SGB II**

**zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II**  
**nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 SGB III und nach § 16f SGB II**  
**(Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**  
**und Freie Förderung)**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Präambel</b> .....	<b>6</b>
<b>Teil 1: Hinweise zu einzelnen Instrumenten</b> .....	<b>7</b>
<b>A. Vermittlungsbudget (§ 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III)</b> .....	<b>7</b>
I. Inhalt und Intention der Regelung .....	7
II. Verhältnis zu anderen Leistungen .....	7
III. Förderfähiger Personenkreis.....	8
IV. Fördervoraussetzungen .....	8
V. Förderleistungen .....	9
VI. Verfahrensfragen / Dokumentation.....	10
<b>B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)</b> .....	<b>11</b>
I. Inhalt und Intention der Regelung .....	11
II. Verhältnis zu anderen Leistungen .....	12
III. Förderfähiger Personenkreis.....	12
IV. Mögliche Maßnahmeziele und -inhalte .....	13
V. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen .....	14
VI. Förderleistungen .....	15
VII. Dokumentation.....	16
VIII. Kombination bzw. Verknüpfung mit anderen Instrumenten .....	17
IX. Kombination und Verknüpfung mit Landesmaßnahmen und Maßnahmen anderer Träger .....	17

<b>X.</b>	Einbindung Dritter in die Leistungsgewährung (Trägerzulassung, Maßnahmezulassung, Vergabe, Einbindung einer privaten Arbeitsvermittlung) .....	18
	Trägerzulassung .....	18
	Maßnahmezulassung.....	18
	Vergaberecht .....	18
	Einbindung einer privaten Arbeitsvermittlung .....	19
<b>C.</b>	<b>Freie Förderung (§ 16f SGB II) .....</b>	<b>21</b>
<b>I.</b>	Inhalt und Intention der Regelung .....	21
<b>II.</b>	Verhältnis zu anderen Leistungen .....	21
<b>III.</b>	Förderfähiger Personenkreis.....	22
<b>IV.</b>	Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen .....	23
	1. Gestaltungsmöglichkeiten der Freien Förderung .....	23
	2. Andere Leistungen nach Absatz 1 .....	23
	3. Modifizierte Leistungen nach Absatz 2 (Leistungen für begünstigte Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II) .....	24
	4. Förderdauer .....	24
	5. Zulassung von Trägern und Maßnahmen.....	25
	6. Zugang zu einer freien Förderung .....	25
	a. Förderung von Einzel- und Gruppenmaßnahmen.....	25
	b. Einzelförderung .....	27
<b>V.</b>	Gemeinsames Budget in Höhe von 20 % der Eingliederungsmittel für § 16e, § 16f und § 16h SGB II .....	27
<b>VI.</b>	Verfahrensfragen / Dokumentation.....	28
<b>VII.</b>	Einbindung Dritter in die Durchführung freier Eingliederungsmaßnahmen .....	28
	a. Projektförderung.....	28
	1. Prüfschema für die Finanzierung von Maßnahmeträgern .....	29
	2. Abgrenzung zu kommunalen Aufgaben und Landesaufgaben.....	29
	3. Unterscheidung zwischen Auftragsrecht und Zuwendungsrecht:.....	29
	a. Regelungsstruktur: .....	30
	b. Abgrenzungshilfen:.....	30
	Praktisches Abgrenzungsbeispiel - Belegungsanspruch .....	31
	4. Durchführung einer Projektförderung: .....	32
	a. Abgrenzung zwischen Projektförderung und institutioneller Förderung:.....	32
	b. Förderinteresse: .....	32
	c. Finanzierungsart.....	33
	d. Sonstige Voraussetzungen nach §§ 23, 44 BHO:.....	33
	e. Kein Anspruch auf Projektförderung: .....	33
	b. Öffentlicher Auftrag .....	35

<b>Teil 2: Fragen und Antworten (FAQ)</b> .....	<b>36</b>
<b>A. Vermittlungsbudget: Fragen und Antworten</b> .....	<b>36</b>
(a) Können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem Vermittlungsbudget Kosten für Leistungen übernommen werden, für die andere Leistungssysteme dem Grunde nach zuständig sind, aber keine oder keine kostendeckenden Leistungen gewähren (z. B. für Brille, Zahnersatz)? .....	36
(b) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als Darlehen erfolgen?.....	36
(c) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zulässig? .....	36
(d) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung wie z. B. einem Beamtenverhältnis zulässig? .....	36
(e) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme eines sog. Minijobs zulässig? .....	37
(f) Kann aus dem Vermittlungsbudget eine Förderung im Sinne einer Trennungskostenbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung gewährt werden? .....	37
(g) Können aus dem Vermittlungsbudget Prämienzahlungen als Anreiz zur Aufnahme einer von den Arbeitssuchenden als unattraktiv bewerteten Beschäftigung (z. B. Saisonbeschäftigung) gewährt werden? .....	37
(h) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, um bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren? .....	38
(i) Können Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist, und die dem Erwerb von nichtsprachlichen Kenntnissen dienen, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden? (Für den Bereich Alphabetisierung und Sprache siehe Abschnitt D.) .....	38
(j) Können Kinderbetreuungskosten aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden? .....	39
(k) Können aus dem Vermittlungsbudget Kosten für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen übernommen werden? .....	40
(l) Können aus dem Vermittlungsbudget Übersetzungskosten übernommen werden?.....	40
<b>B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, bei einem Arbeitgeber und Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein: Fragen und Antworten</b> .....	<b>40</b>
(a) Können Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III allgemeinbildende Inhalte bzw. Inhalte enthalten, für die andere Leistungsträger zuständig sind? .....	40
(b) Wie ist die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung von sogenannten niederschweligen Qualifizierungsangeboten und die Durchführung von Maßnahmen oder Maßnahmeteilen bei Arbeitgebern voneinander abzugrenzen? .....	41
(c) Wie kann fachtheoretische Kenntnisvermittlung im Rahmen von Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III modularisiert werden? .....	42

(d) Kann die Teilnahme an einer Maßnahme zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III auch nach der Beschäftigungsaufnahme gefördert werden? .....	43
(e) Können Fahrkosten zur Vorsprache bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung übernommen werden?.....	43
(f) Können Maßnahmen bei einem Arbeitgeber nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III bei Zeitarbeitsunternehmen gefördert werden? .....	44
<b>C. Freie Förderung: Fragen und Antworten .....</b>	<b>44</b>
(a) Können Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei Arbeitgebern, die jeweils länger als sechs Wochen andauern, nach § 16f SGB II gefördert werden? .....	44
(b) Können nach § 16f SGB II berufliche Qualifizierungen außerhalb der Regeln für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III) gefördert werden? .....	45
(c) Kann nach § 16f SGB II „aufsuchende Sozialarbeit“ oder eine „individuelle Stabilisierung“ gefördert werden? .....	45
(d) Können nach § 16f SGB II Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder ein „Gesundheitscoaching“ gefördert werden? .....	46
(e) Können nach § 16f SGB II Reparaturkosten, die Neuanschaffung eines PKW oder die Kosten für einen Führerschein gefördert werden bei - erwerbstätigen Leistungsberechtigten - Erwerbstätigen, die nicht (mehr) hilfebedürftig sind? .....	46
(f) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II bei einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Teilnahme an einer Maßnahme oder die Mitwirkung an seiner Eingliederung in Arbeit durch eine finanzielle Zusatzleistung „belohnt“ oder ihm hierzu ein Anreiz gesetzt werden („Motivationsprämien“ o. ä.)? .....	47
(g) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II „Berufsorientierung“ für Eltern mit Migrationshintergrund in deren Muttersprache gefördert werden, um damit die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung der Kinder zu unterstützen / flankieren? .....	47
(h) Können nach § 16f SGB II Praktika für Schüler gefördert werden?.....	47
(i) Kann nach § 16f SGB II zur Eingliederung eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch ein Arbeitgeber im Ausland gefördert werden? .....	48
(j) Können freie Leistungen an einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 16f SGB II auch als Darlehen erbracht werden?.....	48
(k) Können nach § 16f SGB II kombinierte Projekte gefördert werden, die Leistungen zur beruflichen Integration mit Drogenberatung kombinieren? .....	48
(l) Können Dritte nach § 16f SGB II mit der Finanzierung von Personal- und Sachkosten unterstützt werden? .....	48
(m) Ist bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen eine Förderung von mehr als 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes zulässig?.....	48

<b>D. Alphabetisierung und Sprache .....</b>	<b>49</b>
<b>I. Vorbemerkung: .....</b>	<b>49</b>
<b>II. Alphabetisierung .....</b>	<b>50</b>
(a) Kann die Teilnahme an Alphabetisierungskursen für Migranten aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden? .....	50
(b) Kann die Teilnahme an Alphabetisierungskursen für Deutsche aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden? .....	51
(c) Kann die Teilnahme an Alphabetisierungskursen für Deutsche nach § 16f SGB II gefördert werden? .....	51
<b>III. Sprache .....</b>	<b>51</b>
(a) Kann die Teilnahme an Alphabetisierungs- oder anderen Sprachkursen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gefördert werden? .....	51
(b) Können in Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt werden? .....	51
(c) Gehören Kosten für Lernmittel die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Sprachkurs eines anderen Trägers entstehen, zu den über das Vermittlungsbudget förderfähigen Begleitkosten? .....	52
(d) Können über § 16f SGB II Sprachkurse für Migranten gefördert werden?.....	52
<b>Teil 3: Anlagen.....</b>	<b>53</b>

## Präambel

Die Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder (im Folgenden Bund und Länder) zu den Leistungen der Eingliederung in Arbeit im SGB II nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 SGB III und nach § 16f SGB II (Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Freie Förderung) hat sich seit ihrem erstmaligen Erscheinen im Jahr 2009 bewährt. Die letzte umfassende Aktualisierung fand 2012 im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt statt. Das zum 1. August 2016 in Kraft getretene Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfolgte im Schwerpunkt das Ziel einer Rechtsvereinfachung und enthält im Vergleich zur Instrumentenreform von 2012 nur wenige Änderungen bei den Leistungen zur Eingliederung. Eine Aktualisierung der Gemeinsamen Erklärung zur Anpassung an die aktuelle Rechtslage ist dennoch erforderlich.

Die Gemeinsame Erklärung dient dabei folgenden Zielen. Sie soll:

- zu einer kreativen und innovativen Nutzung der Eingliederungsleistungen anregen und ermuntern,
- eine rechtssichere Nutzung der im Rahmen der Eingliederungsleistungen bestehenden flexiblen Handlungsspielräume ermöglichen, um für die aktivierenden Leistungen eine fundierte Arbeitsgrundlage zu schaffen,
- eine einheitliche Auslegung und bedarfsgerechte Handhabung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und der Freien Förderung absichern,
- die Feststellung besonderer Förderbedarfe der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und ihre Berücksichtigung in der Handhabung der Eingliederungsleistungen unterstützen und
- klarstellen, was Bund und Länder als Aufsicht führende Stellen im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht für vertretbar ansehen.

Die wechselseitige Abstimmung der Fachlichen Hinweise und der „Gemeinsamen Erklärung“ gewährleistet eine einheitliche Rechtsauslegung und Rechtsanwendung hinsichtlich der Eingliederungsleistungen.

## **Teil 1: Hinweise zu einzelnen Instrumenten**

### **A. Vermittlungsbudget**

#### **(§ 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III)**

Der Gesetzestext kann unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_3/\\_44.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_44.html) aufgerufen werden.

#### **I. Inhalt und Intention der Regelung**

Mit dem Vermittlungsbudget wurde die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungsuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden und Arbeitslosen geschaffen. Damit wird den Vermittlungsfachkräften bzw. Fallmanagern ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie bei verschiedensten Problemlagen im Einzelfall Hilfestellungen erbringen können. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob und welche Unterstützung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt individuell erforderlich ist. Damit wird eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Unterstützung geleistet.

Jedes Jobcenter hat für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget einen angemessenen Anteil der Mittel aus dem Eingliederungstitel bereitzustellen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist eine Ermessensleistung.

#### **II. Verhältnis zu anderen Leistungen**

Aus dem Vermittlungsbudget können keine Kosten übernommen werden, die dem Grunde nach vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen zu tragen sind (vgl. § 5 SGB II). Dies gilt auch, wenn und soweit von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, weil Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden ([siehe Teil 2, \(FAQ\) Buchstabe A Frage a](#)).

Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung umfasst sind, kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht.

Die Eigenbemühungen der / des Arbeitssuchenden können entsprechend der Zielsetzungen in der Eingliederungsvereinbarung unterstützt werden, indem die Begleitkosten - wie z. B. Fahrtkosten - für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden ([siehe Teil 2, \(FAQ\) Buchstabe A Frage i](#)) - soweit keine Leistungsverpflichtung des anderen Leistungsträgers besteht. Zur Anbahnung einer Beschäftigung kann auch die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen

durch die Teilnahme an Kursen oder nicht von den Jobcentern eingerichteten Maßnahmen (auch zur Kofinanzierung von ESF-Landesprogrammen) gehören. Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.) können nicht aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden ([siehe im Einzelnen Teil 2, \(FAQ\) Buchstabe A Frage i](#)).

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist mit anderen aktivierenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kombinierbar.

### **III. Förderfähiger Personenkreis**

Der förderfähige Personenkreis umfasst neben den in § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III genannten Personen (Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende, Arbeitslose) auch Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind, auch wenn sie nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind (sog. Erwerbsaufstocker). Damit können beispielsweise auch Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II gefördert werden, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen.

Ausgenommen sind seit 1. Januar 2017 (9. SGB-II-ÄndG) Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. „Alg I-Aufstocker“). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe gemäß § 5 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 22 Absatz 4 Satz 5 SGB III ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können nach § 16g Absatz 2 SGB II zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.

Die Leistungen nach § 44 SGB III werden für Rehabilitanden erbracht, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist.

### **IV. Fördervoraussetzungen**

Mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann der förderfähige Personenkreis bei der Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. nach § 16 Absatz 3 Satz 1 SGB II auch bei Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung nach Einschätzung der Vermittlungsfachkraft notwendig ist.



Bei der Unterstützung der Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung können die Jobcenter Kosten übernehmen, die die Vermittlungssituation des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verbessern, ohne dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

Im Übrigen kann die Unterstützung unabhängig davon erfolgen, ob es sich um eine vom Jobcenter vermittelte Beschäftigung handelt oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese selbst gesucht hat oder noch sucht.

Die Anbahnung oder Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (betrifft bspw. Beamte, Anwärter) oder einer selbständigen Tätigkeit können mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nicht unterstützt werden ([siehe Teil 2, \(FAQ\) Buchstabe A Fragen c und d](#)). Dies gilt grundsätzlich auch für die Anbahnung oder Aufnahme eines sog. Minijobs. Es sei denn, es steht nach Prognose des Jobcenters eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht. In diesem Fall können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem sog. Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der sog. Minijob in der Eingliederungsvereinbarung als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist. ([siehe Teil 2, \(FAQ\) Buchstabe A Frage e](#)).

## **V. Förderleistungen**

Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für Leistungen, mit denen die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt wird, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird. Das Jobcenter hat im jeweiligen Einzelfall über das "Ob" und "Wie" der Förderung (Art, Dauer und Höhe der Förderung) aus dem Vermittlungsbudget zu entscheiden. Das Jobcenter kann für die dafür geeigneten Leistungen Pauschalen festlegen.

Der Gesetzgeber hat bewusst auf eine detaillierte gesetzliche Regelung von einzelnen Leistungen und Vorgaben verzichtet, um der Vermittlungsfachkraft einen größeren Spielraum für verantwortliches Handeln zur schnellen und nachhaltigen Integration zu geben. Grundsätzlich gefördert werden können z. B. Bewerbungskosten, Reisekosten, Ausrüstungsbeihilfe, Reisekostenbeihilfe, Trennungskostenbeihilfe, Umzugskostenbeihilfe, Anerkennungskosten, Übersetzungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Förderleistung muss im Kontext des jeweiligen Einzelfalles erfolgen.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget wird als Individualförderung unmittelbar an die Berechtigten erbracht und in der Regel an sie ausgezahlt.

## **VI. Verfahrensfragen / Dokumentation**

Mit der Förderung werden die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele umgesetzt. Die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung zu treffenden Entscheidung über das "Ob" und "Wie" der Förderung sind transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

## **B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)**

Der Gesetzestext kann im Servicebereich der Informationsplattform [www.sgb2.info](http://www.sgb2.info) abgerufen werden: [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_3/\\_45.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_45.html)

### **I. Inhalt und Intention der Regelung**

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung werden den Verantwortlichen vor Ort flexible Handlungsmöglichkeiten für die individuelle Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei deren beruflicher Eingliederung eröffnet. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können folgende Zielsetzungen verfolgen:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB III),
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB III),
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III),
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III) oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III).

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können mehrere Zielsetzungen (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1-5 SGB III) in einer Maßnahme verfolgen.

Entsprechend der Zielsetzung des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III sollen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch den Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert und die/der Teilnehmende umfassend bei ihren beruflichen Eingliederungsbemühungen unterstützt werden.

Förderfähig ist die Teilnahme an Maßnahmen, die das Jobcenter allein oder zusammen mit anderen gestaltet; dies gilt unter Beachtung der entsprechenden Landesrichtlinie auch für die Kofinanzierung von ESF-Länderprogrammen. Damit können die Jobcenter bedarfsgerecht alternative, zielgerichtete und intensive Unterstützungsangebote unterbreiten. Das Jobcenter hat hierzu die Möglichkeit, Träger (unmittelbar) zu beauftragen, Maßnahmen gemeinsam mit anderen Leistungsträgern zu beschaffen oder einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein auszuhändigen ([vgl. Punkt X.](#)).

## **II. Verhältnis zu anderen Leistungen**

Nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III kann die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gefördert werden, die von den Jobcentern selbst oder gemeinsam mit anderen Trägern gestaltet werden. Die Zusammenarbeit kann in Form der Kombination von Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III mit solchen nach anderen Rechtsvorschriften des SGB II oder aufgrund anderer Regelungen erfolgen. Dies betrifft zum Beispiel Kombinationen mit Angeboten der Sprachförderung über die Integrationskurse oder über die berufsbezogene Deutschsprachförderung oder mit Arbeitsgelegenheiten. Im Sinne einer ganzheitlichen Unterstützung können Maßnahmen auch mit Förderungen aus Landesprojekten kombiniert werden, die vorgelagerte, anknüpfende oder teilweise auch überschneidende Ziele zur Beseitigung von individuellen Problemlagen beinhalten, um Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern bzw. um erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu aktivieren, an Tagesabläufe oder Beschäftigungsverhältnisse heranzuführen (vgl. hierzu Teil 3 zur Kofinanzierung).

## **III. Förderfähiger Personenkreis**

Der förderfähige Personenkreis umfasst neben den in § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III genannten Personen (Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende, Arbeitslose) auch Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommens weiterhin hilfebedürftig sind, auch wenn sie nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind (sog. Erwerbsofstocker).

Nicht förderfähig sind seit 01. Januar 2017 (9. SGB-II-ÄndG) Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. „Alg I-Aufstocker“). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe gem. § 5 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 22 Absatz 4 Satz 5 SGB III ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.

Soweit ELB durch Aufnahme einer Beschäftigung ihre Hilfebedürftigkeit überwinden, kann die Person nach Maßgabe des § 16g Absatz 2 SGB II durch eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme gefördert werden. Für solche Maßnahmen, die erst nach der Integration in Arbeit beginnen, sind die veränderten zeitlichen Rahmenbedingungen und inhaltlichen Bedarfe des Betroffenen zu berücksichtigen. Insofern kommt für diese Zielgruppe bspw. ein Coaching in Betracht, das - zeitlich individuell abgestimmt - die erste Phase nach der Arbeitsaufnahme begleitet.

Für den Personenkreis der Ausbildungsuchenden gilt ergänzend Folgendes:

Die Förderung der Berufswahl und der Berufsausbildung ist im Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt des SGB III geregelt. Die Förderung der Berufswahl und der Berufsausbildung für Ausbildungssuchende im Rahmen des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ist daher gemäß § 45 Absatz 2 Satz 4 SGB III ausgeschlossen. Diese Leistungen nach dem Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt des SGB III werden auch für leistungsberechtigte Ausbildungssuchende ausschließlich aus dem SGB III erbracht. Das Jobcenter kann hingegen Leistungen nach dem Dritten Abschnitt, Vierten Unterabschnitt (§§ 73-80 SGB III), § 54a und § 130 SGB III erbringen. Weiterhin gefördert werden können Maßnahmen für Ausbildungssuchende, die auch eine Vermittlung in Ausbildung unterstützen. Ein Einsatz des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für die Vermittlung in Ausbildung ist jedoch ausgeschlossen.

Für Ausbildungssuchende ist die Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber oder betrieblichen Maßnahmeteilen möglich, jedoch nicht im Sinne einer vorgelagerten Ausbildungsprobezeit.

Die Leistungen nach § 45 SGB III werden für Rehabilitanden erbracht, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist.

#### **IV. Mögliche Maßnahmeziele und -inhalte**

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sollen die berufliche Eingliederung unterstützen und dabei die in § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 SGB III genannten Zielsetzungen verfolgen. Unter Beachtung der vorrangigen Leistungsträgerschaft (§ 5 SGB II) können Maßnahmen zur Beseitigung bestimmter Vermittlungshemmnisse im Sinne einer ganzheitlichen Förderstrategie so ausgestaltet sein, dass sie auch andere als primär der Arbeitsförderung zuzurechnende Elemente enthalten (z. B. Ernährungsberatung, Gesundheitsprävention). Der Umfang dieser Elemente richtet sich nach den mit der Maßnahme verfolgten Zielen. Sie dürfen nicht überwiegender Inhalt der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sein. Der maßgebliche Arbeitsmarktbezug der Gesamtmaßnahme ist zu erhalten.

Sinnstiftende, produktionsorientierte oder marktnahe Arbeiten von Teilnehmenden an Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III können elementarer Bestandteil einer erfolgreichen Heranführung an den Arbeitsmarkt sein, gerade wenn diese Arbeiten beim Maßnahmeträger selbst durchgeführt werden.

Sofern diese Arbeiten oder Tätigkeiten dazu dienen, personenbezogen die Fertigkeiten und Fähigkeiten der/des Teilnehmenden festzustellen, zu aktivieren oder zu entwickeln bzw. ver-

mittelte berufliche Kenntnisse praktisch zu erproben, unterliegen diese keiner zeitlichen Begrenzung nach dem Gesetzeswortlaut des § 45 SGB III bzw. des § 16 SGB II. Der zeitliche Umfang der Ausübung praktischer sinnstiftender Tätigkeiten in Maßnahmen richtet sich nach den individuellen Eingliederungserfordernissen. Dies setzt voraus, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten in ein Gesamtkonzept zur Betreuung und Unterstützung mit dem Ziel der Heranführung an den Arbeitsmarkt eingebettet ist. Dabei muss der aktivierende Ansatz der praktischen sinnstiftenden Tätigkeiten im Vordergrund stehen und nicht die Erzielung wirtschaftlicher Ergebnisse. Führen die Tätigkeiten zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen, sind die Einnahmen oder geldwerten Vorteile hieraus von den Maßnahmekosten abzusetzen.

Im Maßnahmeverlauf ist es erforderlich, dass parallel zur praktischen Tätigkeit die eigentlichen Maßnahmeinhalte fortgesetzt werden (z. B. Aktivierungsinhalte, Kenntnisvermittlung, Feststellung von Vermittlungshemmnissen, Eingliederungsbemühungen usw.). Dies muss sich auch in der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmekonzeption widerspiegeln.

Darüber hinaus dürfen die sinnstiftenden Arbeiten nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, die von der regionalen Wirtschaft als Beeinträchtigung gewertet wird. Der Maßnahmeträger ist zu verpflichten, für den jeweiligen Schwerpunkt der sinnstiftenden Arbeiten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Kammer bzw. des zuständigen Verbandes vorzulegen oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung der regionalen Wirtschaft nicht gegeben ist. Liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (o. ä.) nicht vor, gelten analog die in § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 2 Satz 2 SGB III geregelten zeitlichen Grenzen für Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber.

## **V. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen**

Die Vorschrift des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ist offen und flexibel konzipiert, um einen umfangreichen Gestaltungsspielraum zu eröffnen. Personen, die zu dem förderfähigen Personenkreis gehören, können bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durch die Übernahme der Kosten gefördert werden, soweit die Kosten angemessen sind und die Förderung für die berufliche Eingliederung nach Einschätzung der Vermittlungsfachkraft notwendig ist, um die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Ziele zu erreichen.

Die Dauer von Maßnahmen bei einem Träger ist gesetzlich nicht geregelt. Über die Dauer hat das Jobcenter vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu entscheiden. Die individuelle Teilnahmedauer der Maßnahmen orientiert sich an der arbeitsmarktlichen Notwendigkeit sowie an den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Maßnahmedauer für zugelassene Maßnahmen bei einem Träger legt die zulassende Fachkundige Stelle fest. Die konkrete

Teilnahmedauer der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an der Maßnahme bei einem Träger ist ebenfalls gesetzlich nicht geregelt. Sie ist im Jobcenter festzulegen und richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die Maßnahme.

Auch die konkrete Dauer der Maßnahme bei einem Arbeitgeber wird im Jobcenter festgelegt. Sie richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die betriebliche Maßnahme.

Dabei dürfen Maßnahmen bei einem Arbeitgeber grundsätzlich die Dauer von jeweils sechs Wochen (30 Arbeitstage bei einer üblichen 5-Tage-Woche) nicht überschreiten (§ 45 Absatz 2 Satz 2 SGB III). Bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten kann die Dauer abweichen (z. B. 6-Tage-Woche). Unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften darf jedoch die Dauer von 42 Kalendertagen (sechs Kalenderwochen) nicht überschritten werden.

Kommt die Vermittlungsfachkraft zu der Einschätzung, dass es sich um eine/(n) erwerbsfähige(n) Leistungsberechtigte(n) handelt, der/die

- langzeitarbeitslos nach § 18 SGB III ist oder
- arbeitslos ist und dessen / deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

entscheidet sie darüber, ob eine Teilnahme an der Maßnahme bei einem Arbeitgeber bis zu maximal 12 Wochen (maximal 84 Kalendertage, je nach branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten) zielführend ist (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 8 SGB III).

Eine Maßnahme mit einer Dauer von mehr als 12 Wochen bei einem Arbeitgeber ist nur über § 16f SGB II förderfähig.

Hinweise zur Träger- und Maßnahmezulassung finden Sie unter [Punkt X](#).

## **VI. Förderleistungen**

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III können als

- Maßnahmen bei einem Träger,
- Maßnahmen bei einem Arbeitgeber,
- Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung und
- Maßnahmen, die ein Jobcenter selbst vornimmt,

erbracht werden.

Die Jobcenter können Träger direkt mit der Durchführung von Maßnahmen unter Berücksichtigung des Vergaberechts beauftragen oder den Förderberechtigten das Vorliegen der Förder Voraussetzungen durch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins bescheinigen. Mit dem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte selbst einen nach AZAV zugelassenen Träger auswählen und an einer dem Maßnahmeziel entsprechenden nach AZAV zugelassenen Maßnahme teilnehmen. Dies stärkt vor allem die Eigenverantwortung der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Umsetzung ihrer/seiner individuellen Integrationsstrategie.

Es obliegt der Vermittlungsfachkraft zu entscheiden, ob ein Gutschein ausgegeben wird oder die Zuweisung in eine beauftragte Maßnahme zielführender ist. Bei der Entscheidung über die Ausgabe eines Gutscheins sollen die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ebenso einbezogen werden, wie das örtliche Angebot an zugelassenen Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

Die Förderung bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung umfasst alle angemessenen Kosten, die mit der Teilnahme entstehen (z. B. Maßnahmekosten, Prüfungsgebühren, Fahrkosten, zusätzlich entstehende Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder). Kosten, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die jeweilige Maßnahme festgelegt werden, werden im erforderlichen Umfang getragen.

Sowohl im Angebot als auch im Gutschein sind Maßnahmeziel und -inhalt festzulegen.

Vor der Entscheidung zur Förderung einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber sind der berufliche Werdegang und bereits gewährte Förderleistungen zu berücksichtigen. Zweck der Maßnahme darf es nicht sein, dass die/der Teilnehmende allein zur Arbeitsleistung ohne Betreuung eingesetzt wird. Dem Zweck der Maßnahme wird es auch nicht gerecht, wenn beim selben Arbeitgeber wiederholt eine Maßnahme für ein ähnliches Beschäftigungsverhältnis durchlaufen werden soll.

Zur Einbindung einer privaten Arbeitsvermittlung siehe unter [Punkt X](#).

## **VII. Dokumentation**

Das Ergebnis der Ermittlung von im Einzelfall bestehenden Vermittlungshemmnissen und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung zu treffenden Entscheidungen über das "Ob" und "Wie" der Förderung sind



transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Mit der Förderung sollen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden.

### **VIII. Kombination bzw. Verknüpfung mit anderen Instrumenten**

Personen, deren berufliche Eingliederung durch schwerwiegende Vermittlungshemmnisse besonders erschwert ist, können durch Maßnahmen gefördert werden können, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer deren erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf berücksichtigen.

Die Kombination von verschiedenen Instrumenten kann durch modulare Bausteine umgesetzt werden. Diese Bausteine können parallel durchgeführt werden (z. B. täglich AGH und Aktivierungs-/Eingliederungselemente) oder zeitlich verzahnt sein (z. B. drei Tage AGH/zwei Tage Aktivierung/Eingliederung im Wechsel). Die Kombination kann bei einem oder mehreren Trägern stattfinden. Träger von AGH und andere Arbeitsmarktdienstleister können zudem kooperieren und gemeinsame Konzepte anbieten. So kann z. B. eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung vom Jobcenter mit der Verpflichtung vergeben werden, mit einem Anbieter von AGH zu kooperieren. Es ist jedoch sicherzustellen, dass Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III auch bei einer Kombination mit AGH den gleichen Standards unterliegen wie Maßnahmen, die unabhängig von AGH durchgeführt werden. Für die Maßnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gelten sowohl Regelungen des Vergaberechts als auch das Zulassungsverfahren zur Sicherstellung der Qualität arbeitsmarktlicher Dienstleister. Über die Auswahl von geeigneten Maßnahmen oder die Kombination von Stabilisierungs- und Qualifizierungselementen mit AGH entscheidet das Jobcenter vor Ort.

Möglich ist auch eine Kombination mit Sprachförderangeboten.

### **IX. Kombination und Verknüpfung mit Landesmaßnahmen und Maßnahmen anderer Träger**

Sofern Landesmaßnahmen und Maßnahmen anderer Träger vorgelagerte, anknüpfende oder teilweise auch überschneidende Ziele zur Beseitigung von individuellen Problemlagen beinhalten, um Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern bzw. um erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu aktivieren, an Tagesabläufe oder Beschäftigungsverhältnisse heranzuführen, können im Sinne einer ganzheitlichen Unterstützung von Landesprojekten Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung hinzu gestellt werden. Zu den praktischen Möglichkeiten der Einbindung siehe [Punkt X.](#)

Eine Kombination und Verknüpfung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung kann auch mit Maßnahmen anderer Leistungsträger erfolgen, insbesondere bei Angeboten für junge Menschen nach dem SGB VIII.

## **X. Einbindung Dritter in die Leistungsgewährung (Trägerzulassung, Maßnahmezulassung, Vergabe, Einbindung einer privaten Arbeitsvermittlung)**

### **Trägerzulassung**

Maßnahmeträger bedürfen nach § 176 ff. SGB III der Zulassung durch eine Fachkundige Stelle, um Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Von dieser Zulassungsvoraussetzung ausgenommen sind lediglich Arbeitgeber, die betriebliche Maßnahmen oder Teile von betrieblichen Maßnahmen durchführen.

### **Maßnahmezulassung**

Darüber hinaus ist für die Förderung im Rahmen eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins das Vorliegen einer Maßnahmezulassung nach § 179 SGB III erforderlich. Dies gilt nicht für eine Maßnahme zur ausschließlich erfolgsbezogen vergüteten Arbeitsvermittlung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 SGB III und für Maßnahmen bei einem Arbeitgeber nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 SGB III.

### **Vergaberecht**

Bei der Beauftragung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durch die Jobcenter allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern findet das Vergaberecht Anwendung. Maßgeblich hierfür sind höherrangiges EU-Recht, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und sonstige vergaberechtliche Regelungen / Haushaltsrecht des Bundes. Die Anwendung des Vergaberechts ist unmittelbar verknüpft mit dem Vorliegen eines öffentlichen Auftrags (§ 103 ff. GWB bzw. § 1 ff. UVgO). Welches Vergabeverfahren genutzt wird, muss im Einzelfall geprüft werden. Das Vergaberecht sieht im Bereich unterhalb des Schwellenwertes für soziale und andere besondere Dienstleistungen von 750.000 Euro neben dem Verfahren einer Öffentlichen Ausschreibung auch die Möglichkeit der Beschränkten Ausschreibung und der Verhandlungsvergabe jeweils mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vor. Im Oberschwellenbereich stehen das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb zur Verfügung. Die wettbewerblichen Verfahrensarten stehen den Jobcentern nach ihrer Wahl zur Verfügung. Grundsätzlich treten die Jobcenter zur Deckung ihrer Bedarfe im Wege der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des offenen Verfahrens an den Markt heran.

Werden Jobcentern Maßnahmen angeboten, die bereits oder absehbar durch den Einsatz von Mitteln Dritter, z. B. ESF-Programme der Länder, gefördert werden oder gefördert werden können und dadurch wirtschaftlicher sind oder werden als vergleichbare Angebote am Markt, kann das Jobcenter im Bereich unterhalb des Schwellenwertes für soziale und andere besondere Dienstleistungen von 750.000 Euro das Vorliegen einer „vorteilhaften Gelegenheit“ und entsprechend die Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 14 UVgO prüfen. Mit der Förderung eines Dritten liegt nicht automatisch eine „vorteilhafte Gelegenheit“ vor. Der Begriff "vorteilhafte Gelegenheit" ist eng auszulegen; die Wahrnehmung einer vorteilhaften Gelegenheit muss zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führen, als dies bei der Anwendung der Öffentlichen oder der Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre (vgl. auch Erläuterungen des BMWi zur UVgO zu § 8 Absatz 4 Nummer 14). Für den Maßstab der wirtschaftlicheren Beschaffung kann keine starre prozentuale Grenze (z. B. 20 oder 30 Prozent) angegeben werden. Statt eine starre Grenze zu setzen, ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen. Was "wirtschaftlicher" ist, hängt von den Preisschwankungen in diesem Segment am Markt, den Angeboten und der Art des Auftrags ab. Ob diese "wirtschaftlichere Beschaffung" durch eine Verhandlungsvergabe möglich ist, muss vom Auftraggeber im Einzelfall geprüft, entschieden und dokumentiert werden.

Leistungen bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro können, ohne dass weitere Tatbestandsmerkmale vorliegen, im Rahmen einer Verhandlungsvergabe (auch ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs) vergeben werden (§ 8 Absatz 4 Nummer 17 UVgO). Das BMAS hat von seiner Befugnis in § 8 Absatz 4 Nummer 17 UVgO Gebrauch gemacht und den Höchstwert für Verhandlungsvergaben nach § 8 Absatz 4 Nummer 17 UVgO - mit und ohne Teilnahmewettbewerb - in seiner Beschaffungsanordnung (BeschAO) auf 25.000 Euro festgelegt. Da das Vergaberecht im Unterschwellenbereich klassisches Haushaltsrecht ist, ist diese Konkretisierung der UVgO von der Anordnung des § 6b Absatz 2a SGB II erfasst und kommt damit auch für die zugelassenen kommunalen Träger zur Anwendung.

Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag - § 14 UVgO). Hierbei soll der Auftraggeber zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

### **Einbindung einer privaten Arbeitsvermittlung**

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für die ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung berechtigt die/den erwerbsfähige(n) Leistungsberechtigte(n) zur Auswahl eines nach den §§ 176 ff. SGB III zugelassenen Trägers.

In der Wahl der privaten Arbeitsvermittlung ist die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte frei. Das Jobcenter darf aufgrund seiner Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keinen bestimmten privaten Arbeitsvermittler empfehlen.

§ 45 Absatz 4 Satz 2 SGB III ermöglicht u. a. die zeitliche Befristung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung. Da gesetzlich keine konkrete Gültigkeitsdauer vorgegeben ist, wird diese grundsätzlich durch das Jobcenter festgelegt. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung zu vermerken. Dabei ist zu beachten, dass die Gültigkeit des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins

- mit Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- mit Ablauf der im Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein angegebenen Frist oder
- mit Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II) erlischt. Der Wegfall der Hilfebedürftigkeit muss der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bekannt gegeben werden (§ 37 SGB X), um ihr/ihm die Möglichkeit zu geben, ihren/seinen Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei der AA geltend zu machen.

Mit dem Wegfall der Gültigkeit des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung entfällt die Bindung des Jobcenters an die Förderzusage.

Die Vergütung kann nur für eine erfolgreiche Vermittlung gezahlt werden. Eine erfolgreiche Vermittlung liegt vor, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

- Der Träger der privaten Arbeitsvermittlung als unabhängiger Makler war aktiv am Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses beteiligt.
- Die Vermittlung wurde während der Gültigkeitsdauer des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung getätigt.
- Das vermittelte Beschäftigungsverhältnis ist versicherungspflichtig.
- Der (ggf. konkludent geschlossene) Arbeitsvertrag wurde während der Gültigkeitsdauer des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung geschlossen.
- Das Beschäftigungsverhältnis wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung begonnen. Dies ist aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs auch dann der Fall, wenn der Tag der Arbeitsaufnahme unmittelbar nach dem Ende der zeitlichen Befristung liegt.
- Das vermittelte Beschäftigungsverhältnis verstößt nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten. In diesem Zusammenhang ist auch das Mindestlohngesetz (MiLoG) zu beachten.

## **C. Freie Förderung (§ 16f SGB II)**

Der Gesetzestext kann im Servicebereich der Informationsplattform [www.sgb2.info](http://www.sgb2.info) abgerufen werden: [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_2/\\_16f.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_16f.html)

### **I. Inhalt und Intention der Regelung**

Durch die Möglichkeiten der Freien Förderung nach § 16f SGB II haben die Verantwortlichen vor Ort noch flexiblere Handlungsmöglichkeiten für die individuelle Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei deren Eingliederung in Arbeit. Dies stärkt die Jobcenter in ihrer dezentralen Entscheidungskompetenz. Die Freie Förderung im SGB II bietet Raum für neue Ideen im Sinne eines „Erfindungsrechts“. Sie ermöglicht Gestaltungsspielräume, um für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten passgenaue Maßnahmen zu entwickeln, die unter Beachtung des Umgehungs- und Aufstockungsverbot die gesetzlichen Basisinstrumente erweitern. Dadurch können Leistungen gefördert werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen. Elemente von Basisinstrumenten können dabei einfließen. Noch weitergehende Fördermöglichkeiten werden in § 16f SGB II für Langzeitarbeitslose und jugendliche erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen eröffnet. Dabei hat sich der Gesetzgeber von folgenden Erwägungen leiten lassen:

„Trotz verbesserter Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt zeigt sich, dass diejenigen Langzeitarbeitslosen, die komplexe Problemlagen aufweisen und einer verstärkten Betreuung bedürfen, weiterhin nur schwer in Arbeit eingegliedert werden können. Es gilt, für diesen Personenkreis nach zusätzlichen Wegen zu suchen, um sie in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Vor diesem Hintergrund sollen die Möglichkeiten, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über die Regelungen der Freien Förderung zu erbringen, weiter flexibilisiert werden. Dazu wird das in Absatz 2 geregelte Aufstockungs- und Umgehungsverbot für den Personenkreis der langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten vollständig aufgehoben. Dies bedeutet, dass künftig keine Einschränkungen mehr bezüglich der zulässigen Abweichungen von den gesetzlich geregelten Leistungen bestehen. Damit können die gesetzlich geregelten Leistungen soweit modifiziert werden, wie es den Zielen und Grundsätzen des SGB II entspricht.“<sup>1</sup>

§ 16f SGB II eröffnet zudem die Möglichkeit von Projektförderungen im Sinne des Zuwendungsrechts.

### **II. Verhältnis zu anderen Leistungen**

---

<sup>1</sup> Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (BT - Drs. 17/6277) - Begründung zu § 16f SGB II

Durch die Regelungen des § 16f SGB II können die Jobcenter die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen (Förderungen nach den §§ 16, 16a bis 16e SGB II - sog. "Basisinstrumente") durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern.

Eine freie Förderung ist möglich, wenn

- die gleichen Inhalte nicht in der gleichen Weise mit einem unveränderten Basisinstrument oder der bloßen Kombination von unveränderten Basisinstrumenten gefördert werden können. Das heißt: Kann der identifizierte Förderbedarf mit einem unveränderten Basisinstrument oder einer Kombination von mehreren unveränderten Basisinstrumenten, insbesondere mit den Leistungen des Vermittlungsbudgets (§ 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III) oder den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III, ggf. in Kombination mit Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II) gedeckt werden, ist ein Rückgriff auf die Freie Förderung nicht möglich;
- diese Leistungen nicht in der Zuständigkeit eines Dritten liegen. Das heißt: Gibt es für die Leistungserbringung eine andere gesetzlich geregelte Zuständigkeit von Bundesländern und Kommunen oder anderen Sozialleistungsträgern, ist die Freie Förderung ausgeschlossen. Dies betrifft z. B. kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen oder Berufsorientierungsmaßnahmen nach dem SGB III, die Sprachförderung des BAMF, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder der Kranken- oder Rentenversicherung;
- die Grenzen höherrangigen und zwingenden Rechts (z. B. EU-Recht) eingehalten werden. So ist beispielsweise bei Zuschüssen an Arbeitgeber die beihilferechtliche Zulässigkeit in jedem Einzelfall zu prüfen, um eine Kollision mit EU-Beihilferecht zu vermeiden. Andernfalls muss mit Rückforderungen der EU über den Bund / das Land gegen den geförderten Arbeitgeber gerechnet werden.

### **III. Förderfähiger Personenkreis**

Förderfähig sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 7 Absatz 1 SGB II). Dies umfasst u. a. auch Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind (sog. Erwerbsaufstocker). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Einsatz der Freien Förderung sinnvoll und bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zielführend und wirtschaftlich ist. Nicht förderfähig sind seit 1. Januar 2017 (9. SGB-II-ÄndG) Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. „Alg I-Aufstocker“). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe gem. § 5 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 22 Absatz 4 Satz 5 SGB III ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.

Leistungen der Freien Förderung können nach § 16g Absatz 2 SGB II zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.

#### **IV. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen**

##### **1. Gestaltungsmöglichkeiten der Freien Förderung**

Die flexiblen Möglichkeiten der Freien Förderung auszuschöpfen, kann auf zwei Arten erfolgen:

1. Es können und sollen freie Eingliederungsleistungen entwickelt werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen (im Folgenden „Andere Leistungen nach Absatz 1“ genannt).
2. Für die Personengruppen des § 16f Absatz 2 Satz 4 SGB II (Langzeitarbeitslose und Jugendliche mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen -im Folgenden „begünstigte Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II“ genannt) können darüber hinaus auch Basisinstrumente modifiziert werden (im Folgenden „Modifizierte Leistungen nach Absatz 2“ genannt).

##### **2. Andere Leistungen nach Absatz 1**

Andere Leistungen nach Absatz 1 sind gegeben, wenn Aktivierungs-, Stabilisierungs- oder Betreuungs- sowie Eingliederungsstrategien genutzt werden, die über die Basisinstrumente hinausgehen, um eine besondere Qualität der Leistung zu generieren, die sich positiv auf die Aktivierung und den angestrebten Eingliederungserfolg auswirken soll. Dabei können auch Elemente verschiedener Basisinstrumente einfließen. Diese besondere Qualität und die besonderen Wirkungserwartungen müssen im Konzept begründet und die Wirkung im Förderverlauf beobachtet werden.

Die anderen Leistungen nach Absatz 1 dürfen die im SGB II geregelten Eingliederungsleistungen (einschließlich der in Bezug genommenen Instrumente des SGB III) nicht aufstocken oder umgehen (§ 16f Absatz 2 Satz 3 SGB II). Insbesondere spezifische Regelungen zu Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Förderhöhe und -dauer einzelner Basisinstrumente dürfen nicht durch gleichgerichtete andere Leistungen nach Absatz 1 unterlaufen werden. Eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen Beschaffungswegs eines Basisinstrumentes ist ebenfalls nicht zulässig.

Beispielsweise ist die Aufstockung oder Modifizierung der in §§ 88 ff. SGB III geregelten Arbeitgeberzuschüsse (Förderhöhe, Förderzeitraum oder Nachbeschäftigungspflicht) ausgeschlossen. Auch die Ausweitung von gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen über die im Gesetz genannten Zielgruppen hinaus - z. B. Förderung der außerbetrieblichen Berufsausbildung für nicht förderungsbedürftige Jugendliche im Sinne des § 78 SGB III - ist ebenfalls unzulässig.

### **3. Modifizierte Leistungen nach Absatz 2 (Leistungen für begünstigte Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II)**

Das Aufstockungs- und Umgehungsverbot gilt nicht für die begünstigten Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II. Das heißt, über die anderen Leistungen nach Absatz 1 hinaus können modifizierte Basisinstrumente erbracht werden, wenn die/der ELB

- langzeitarbeitslos i.S.v. § 18 SGB III ist oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und ihre/seine berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Diese Personengruppen verfügen in vielen Fällen über multiple Vermittlungshemmnisse, für deren Beseitigung vor allem die Instrumente des SGB III, mitunter aber auch die des SGB II nicht ausreichen. Um ihren besonderen Bedürfnissen dennoch gerecht zu werden, wurde das Umgehungs- und Aufstockungsverbot für die begünstigten Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II aufgehoben. Das bedeutet, dass keine Einschränkungen bezüglich der zulässigen Abweichungen von den gesetzlich geregelten Leistungen bestehen. Voraussetzung ist eine individuelle Prognoseentscheidung, nach der in angemessener Zeit (von in der Regel sechs Monaten) mit den Basisinstrumenten des SGB II oder SGB III ein Eingliederungserfolg voraussichtlich nicht erreicht werden kann bzw. eine Beendigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit nicht zu erwarten ist.

Für eine Kombination unveränderter Basisinstrumente ist keine modifizierte Leistung nach Absatz 2 erforderlich, da die Förderung auf Grundlage der jeweiligen Basisinstrumente erfolgen kann. Eine Förderung nach Absatz 2 setzt eine Modifizierung eines Basisinstruments voraus.

### **4. Förderdauer**

Die Dauer von Einzelförderungen und Gruppenmaßnahmen im Rahmen von freier Förderung ist gesetzlich nicht geregelt. Über die notwendige Dauer entscheidet das Jobcenter.



Die konkrete Teilnahmedauer der/des ELB an einer Maßnahme nach § 16f SGB II ist ebenfalls gesetzlich nicht geregelt. Sie ist im Jobcenter festzulegen und richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die Maßnahme.

Die Förderentscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

## **5. Zulassung von Trägern und Maßnahmen**

Eine Zulassung von Trägern oder Maßnahmen ist für Leistungen der Freien Förderung gesetzlich nicht vorgesehen. Bei Vergabemaßnahmen sollte daher darauf geachtet werden, dass entsprechende Eignungs- und Qualitätsanforderungen an Träger und Maßnahme in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden.

## **6. Zugang zu einer freien Förderung**

### **a. Förderung von Einzel- und Gruppenmaßnahmen**

Im Rahmen der freien Förderung kann die Teilnahme an einer Maßnahme gefördert werden. Dabei kann es sich um eine Einzel- oder um eine Gruppenmaßnahme handeln.

Sowohl Einzel- als auch Gruppenmaßnahmen nach § 16f SGB II sind unter Anwendung des Vergaberechts zu beschaffen oder im Rahmen der Projektförderung umzusetzen.

Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag - § 14 UVgO). Hierbei soll der Auftraggeber zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Zu den Möglichkeiten der beschränkten Ausschreibung und der Verhandlungsvergabe siehe unter [Buchstabe B Ziffer X „Vergaberecht“ ab Seite 18](#).

Daneben lässt § 16f Absatz 2 Satz 6 SGB II auch Projektförderungen im Wege des Zuwendungsrechts nach der BHO ausdrücklich zu. Dabei ist aber zu beachten, dass Gewährleistungsansprüche oder Verpflichtungsansprüche zur Vornahme einer Leistung nur in vertraglichen Austauschverhältnissen bestehen. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

Fachlich geeignete Programme der Bundesländer können in Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden der Bundesländer in die Konzeption der Leistung nach § 16f SGB II einbezogen werden. Eine gemeinsame Finanzierung (Ko-Finanzierung) mehrerer Leistungsträger bei der Durchführung von Maßnahmen oder Projekten ist möglich. Dies bietet sich insbesondere an, wenn die Vernetzung der Akteure zu einer Verbreiterung der möglichen Handlungsfelder und Gestaltungsspielräume führt.

## **b. Einzelförderung**

Neben der Durchführung von Einzel- oder Gruppenmaßnahmen kann die Freie Förderung auch als Einzelfallförderung an die erwerbsfähige Leistungsberechtigte/den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ausgestaltet sein. Die freie Förderung kann als Zuschuss, Darlehen oder Kombination beider gewährt werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

Die Leistungsgewährung direkt an erwerbsfähige Leistungsberechtigte (auch Direktüberweisung an den für eine bestimmte Dienstleistung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ausgewählten Dritten) oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte an Arbeitgeber erfolgt über das zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren; Vergaberecht findet grundsätzlich keine Anwendung, es sei denn der Zuwendungsbescheid bzw. die hierzu erlassenen Nebenbestimmungen enthalten Verpflichtungen zur Anwendung des Vergaberechts durch den Zuwendungsempfänger. Eine Bündelung von Einzelfallförderungen bzw. die Aufsplittung einer Leistung in mehrere Einzelfallförderungen mit dem Ziel der Umgehung des Vergaberechts ist unzulässig.

## **V. Gemeinsames Budget in Höhe von 20 % der Eingliederungsmittel für § 16e, § 16f und § 16h SGB II**

Das gemeinsame Budget für die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II, die Freie Förderung nach § 16f SGB II und die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II beträgt 20 % der nach § 46 Absatz 2 SGB II zugewiesenen Eingliederungsmittel. Welcher Anteil dabei für Leistungen nach §§ 16e, 16f bzw. 16h SGB II angewendet wird, entscheidet das Jobcenter im Rahmen seines regionalen Bedarfs bzw. seiner Planungen.

Da § 46 Absatz 2 SGB II auf das zugewiesene Budget abstellt, verändert sich das Budget nicht durch unterjährige Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zwischen Verwaltungskostenbudget und Eingliederungsmitteln oder bei einer nicht vollständigen Inanspruchnahme der nach § 46 Absatz 2 SGB II zugewiesenen Eingliederungsmittel im Haushaltsjahr. Daher lässt sich im Regelfall bereits zu Beginn des Haushaltsjahres die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel für freie Eingliederungsleistungen konkret bestimmen.

Sofern sich allerdings im laufenden Haushaltsjahr die Höhe der nach § 46 Absatz 2 SGB II zugewiesenen Eingliederungsmittel ändert, z. B. durch zusätzliche Mittel aus dem Nachtrag zum Bundeshaushalt, erfolgt die anteilige Änderung nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 Satz 3 SGB II auch beim gemeinsamen Budget für Leistungen nach §§ 16e, 16f und 16h SGB II.

Die nach § 16f SGB II durchgeführten Eingliederungsleistungen sind vollständig aus dem Budget nach § 46 Absatz 2 Satz 3 SGB II zu finanzieren. Dies gilt auch bei einer Modifikation von Basisinstrumenten. Nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit erfolgt die Finanzierung einheitlicher Leistungen mit derselben Zweckbestimmung nicht aus verschiedenen Finanzpositionen (§ 35 Absatz 2 BHO).

## **VI. Verfahrensfragen / Dokumentation**

Die Ziele der einzelnen freien Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Bei längerfristig angelegten Maßnahmen ist zudem regelmäßig der Erfolg zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren.

Die in § 16f SGB II geregelten Dokumentationspflichten lassen erkennen, dass bei der Erbringung von freien Eingliederungsleistungen ein besonderes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns erforderlich ist. Es sind die Erforderlichkeit und Rechtmäßigkeit der freien Eingliederungsleistungen darzulegen. Der mit der eigenverantwortlichen Auslotung und Umsetzung der Fördermöglichkeiten verbundene Mehraufwand ist ein notwendiges und vertretbares Korrektiv dafür, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung von Förderbedingungen und -grenzen nach § 16f SGB II bewusst zurückhaltend vorgegangen ist.

Die alleinige Verletzung der Dokumentationspflicht stellt keinen eine Rückforderung auslösenden Rechtsverstoß dar.

## **VII. Einbindung Dritter in die Durchführung freier Eingliederungsmaßnahmen**

Zur Bündelung von Aktivitäten in der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren der Integrationsarbeit kann es für die Jobcenter günstig sein, sich an Fördervorhaben Dritter (z.B. EU, Bundesland, Kommune) angemessen finanziell zu beteiligen, wenn durch die Förderung Problemlagen der ELB beseitigt oder gemildert werden. Dies stärkt gleichzeitig die Planungssicherheit für das gesamte Vorhaben.

### **a. Projektförderung**

Die Gesetzesmaterialien zu § 16f SGB II weisen auch auf das mit der Projektförderung verbundene Ziel hin, zusätzliche Möglichkeiten zur Kofinanzierung von ESF-Programmen zu eröffnen (§ 16f Absatz 2 Satz 6 SGB II und §§ 23, 44 BHO). Das Instrument der Projektfinanzierung schafft Gestaltungsspielräume im SGB II-Bereich und überträgt den Jobcentern damit zugleich ein hohes Maß an Entscheidungsverantwortung. Die Projektförderung muss darüber hinaus, wie alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen.

**1. Prüfschema für die Finanzierung von Maßnahmeträgern:** Die in § 16f SGB II enthaltene Regelungsstruktur gibt dem Jobcenter ein Prüfrecht an die Hand. Dieses Prüfrecht besteht aus einer Abfolge von Prüfungsschritten bei der Einbindung von Maßnahmeträgern zur Durchführung von Leistungen der Freien Förderung. Der Bund und die Länder haben gemeinsam ein Modell entwickelt, das die Basisinstrumente und die freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II in Bezug setzt zu den im SGB II verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten bei der Einbindung von Maßnahmeträgern (**Teil 3**). Kernpunkte des Modells sind:

- die vorrangige Prüfung der Basisinstrumente und deren Finanzierung durch öffentliche Aufträge mit Maßnahmeträgern,
- die darauf folgende Prüfung von freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II und deren Finanzierung durch öffentlichen Auftrag oder Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts.

Hieraus wird deutlich, dass § 16f SGB II die Finanzierungsart der Projektförderung nach den §§ 23, 44 BHO nur für die Leistungen der Freien Förderung nach § 16f Absatz 2 Satz 1 bis Satz 5 SGB II dem Grunde nach eröffnet. Die Möglichkeit der Projektförderung bezieht sich nicht auf die Basisinstrumente.

**2. Abgrenzung zu kommunalen Aufgaben und Landesaufgaben:** § 16f SGB II ist keine Rechtsgrundlage zur Finanzierung von kommunalen Aufgaben und Landesaufgaben aus Bundesmitteln. Jedoch kann eine Kombination von Maßnahmen nach § 16f SGB II mit kommunalen Aufgaben nach § 16a SGB II möglich sein. Sofern in Projekten Bestandteile von Aufgaben der Kommunen und Länder integriert sind, sollten diese als inhaltlich abgrenzbare Module erkennbar und haushalterisch darstellbar sein.

**3. Unterscheidung zwischen Auftragsrecht und Zuwendungsrecht:** Die Einbindung externer Maßnahmeträger durch das Jobcenter im Rahmen von § 16f SGB II wird rechtlich durch einen öffentlichen Auftrag (Einkaufsmodell, Entgeltfinanzierung) oder durch einen Zuwendungsbescheid ausgestaltet. Hier muss demnach eine Abgrenzung zwischen Auftragsrecht (einschließlich Vergaberecht) und dem Zuwendungsrecht erfolgen. Bedeutsam ist diese Abgrenzung in der Praxis häufig bei Kofinanzierungen im Rahmen von ESF-Programmen, aber ebenso auch bei allen anderen Fällen der Einbindung von Maßnahmeträgern nach § 16f SGB II.

- a. Regelungsstruktur:** Ausdrückliche Bestimmungen zum Vertragsschluss im SGB III, wie z. B. § 45 Absatz 3 SGB III, und der Auffangtatbestand des § 17 Absatz 2 SGB II geben den Jobcentern vor, für die Erbringung von Maßnahmen auf Grundlage der Basisinstrumente öffentliche Aufträge zu vergeben, wenn Maßnahmeträger zur Aufgabenerledigung eingebunden werden. § 16f Absatz 2 Satz 6 SGB II stellt mit dem ausdrücklichen Verweis auf die Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts eine Spezialvorschrift dar. Wie bereits aus dem Finanzierungsmodell hervorgeht ([Teil 3 Anlagen](#)), kommt die Finanzierung von Eingliederungsleistungen durch eine Projektförderung bei Leistungen der Freien Förderung nach § 16f SGB II in Betracht; die Basisinstrumente (§§ 16, 16b-g ohne 16f SGB II) werden durch die Projektförderung nach § 16f SGB II nicht berührt.
- b. Abgrenzungshilfen:** Zur Unterscheidung der beiden Finanzierungsmöglichkeiten Auftrag und Zuwendung gibt es gesetzlich geregelte Abgrenzungshilfen. Als Orientierungsmaßstab für die Zulässigkeit einer Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts kann grundsätzlich die BHO herangezogen werden, die in der Anlage der VV-BHO zu Ziffer 1.2.4 zu § 23 ([Teil 3 Anlagen](#)) wesentliche Kriterien für die Abgrenzung zu öffentlichen Aufträgen aufzählt. Hieraus folgt, dass in den Fällen der Projektförderung kein Leistungsaustausch (Leistung gegen Entgelt) zwischen Jobcenter und Maßnahmeträger vorliegen darf. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass die Erbringung von Leistungen der Freien Förderung des § 16f SGB II im Wege der Projektförderung grundsätzlich unzulässig ist. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles, die das Jobcenter eigenverantwortlich würdigen muss. Beispielfhaft kann auf folgende Kriterien hingewiesen werden:

Der Maßnahmeträger muss im Fall der Projektförderung ein Eigeninteresse an dem Projekt darlegen, das nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Das Eigeninteresse des Maßnahmeträgers kann z. B. aus Vereinssatzungen hergeleitet werden. Das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers wird in der Praxis daran deutlich, dass der Zuwendungsgeber im Regelfall keine Vollfinanzierung der Projektkosten bewilligt. Außerdem gibt das Ausmaß der Steuerungsbefugnisse dem Jobcenter Hinweise für die Abgrenzung. Gewährleistungsansprüche oder Verpflichtungsansprüche zur Vornahme einer Leistung bestehen nur in vertraglichen Austauschverhältnissen. Demgegenüber ist der Einfluss des Jobcenters im Falle der Projektförderung darauf beschränkt, durch den Zuwendungsbescheid bestimmte Fördervoraussetzungen festzulegen und bei Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen die Auszahlung zu verweigern oder die Finanzierung zu versagen oder nachträglich zurückzufordern. Die Vornahme einer bestimmten Leistung kann der Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger jedoch nicht durchsetzen.

Der Bund und die Länder empfehlen den Jobcentern, umfassend erläuterte Kriterienkataloge in den Kommentaren zur Bundeshaushaltsordnung zu nutzen.<sup>2</sup>

### **Praktisches Abgrenzungsbeispiel - Belegungsanspruch**

Ein Indiz für einen Leistungsaustausch und damit für einen öffentlichen Auftrag könnten Absprachen sein, in denen sich das Jobcenter vom Maßnahmeträger die verbindliche Zusage einholt, dass bestimmte Leistungsempfänger an der Maßnahme teilnehmen (Belegungsanspruch), denn hier verbleibt das Verfügungsrecht über die Leistung beim Jobcenter. Zwar kann das Jobcenter überhaupt nur dann ein Interesse an einer Finanzierung haben, wenn passgenau ausgewählte Teilnehmende aus dem SGB II-Rechtskreis an einer Maßnahme teilnehmen. Als leistungsrechtliches Steuerungsinstrument würde aber auch die Definition einer Zielgruppe in einem Zuwendungsbescheid ausreichen, ohne dass das Jobcenter konkrete Belegungen einzelner Plätze verbindlich vornehmen darf. Das Verfügungsrecht verbleibt dann beim Maßnahmeträger. Damit gilt: Teilnehmendenzuweisungen schließen die Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts zwar nicht in jedem Falle aus, jedoch darf im Zuwendungsbescheid kein durchsetzbarer Belegungsanspruch des Zuwendungsgebers, also des Jobcenters, geregelt sein.

Ein Grenzfall liegt dann vor, wenn laut Zuwendungsbescheid die Teilnehmendenzuweisung "in Abstimmung zwischen Jobcenter und Maßnahmeträger" erfolgt. Hier ist unklar, ob das Nutzungs- und Verfügungsrecht über die Leistung tatsächlich beim Zuwendungsempfänger – also beim Maßnahmeträger – verbleibt. Der Zuwendungsempfänger muss im Falle der Projektförderung berechtigt sein, Teilnehmendenvorschläge oder -zuweisungen des Jobcenters nach eigenem Ermessen abzulehnen, um sein Nutzungsrecht effektiv ausüben zu können. Die vollständige Steuerung der Teilnehmendenauswahl durch das Jobcenter kann demgegenüber rechtlich nur dann erreicht werden, wenn in einem gegenseitigen Vertrag durchsetzbare Verpflichtungen zur Leistungserbringung vereinbart werden. Dann verbleibt das Verfügungsrecht beim Auftraggeber - also dem Jobcenter - und der Maßnahmeträger ist nicht mehr berechtigt, Teilnehmendenzuweisungen abzulehnen.

Davon zu unterscheiden ist das Verhältnis zwischen Leistungsberechtigtem und Jobcenter. Das Jobcenter kann unabhängig vom Rechtsverhältnis zum Maßnahmeträger den Leistungsberechtigten im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung verpflichten,

---

<sup>2</sup> Z.B. Dittrich u.a., Loseblatt, Rehm-Verlag, Kommentierung zu § 23 BHO, Rn. 3.5.

an bestimmten Maßnahmentearten teilzunehmen. Das Jobcenter muss im Falle der Projektförderung eines Maßnahmeträgers jedoch einkalkulieren, dass der Projektträger eine Teilnehmendenzuweisung des Jobcenters nach eigenem Ermessen ablehnt.

- 4. Durchführung einer Projektförderung:** Die Jobcenter haben sich bei der Durchführung von Projektförderungen an § 44 BHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu orientieren. Beispielfhaft wird hier auf einzelne Rechts- und Umsetzungsfragen hingewiesen (Buchst. a bis g).<sup>3</sup>

**a. Abgrenzung zwischen Projektförderung und institutioneller Förderung:**

Wie sich bereits aus der BHO (VV-BHO zu § 23, Rn. 2) ergibt, können über Zuwendungen sowohl Institutionen als auch Projekte gefördert werden. § 16f Absatz 2 SGB II lässt jedoch nur die Projektförderung zu, so dass deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen zu beachten sind. Projektförderungen sind immer zeitlich und inhaltlich begrenzt und beziehen sich auf die Durchführung einer konkret bestimmten Maßnahme, nicht aber auf die Einrichtung selbst. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips endet die Finanzierung mit dem geplanten Abschluss des Projektes. Anschlussfinanzierungen für Folgeprojekte können stattfinden, solange keine "de-facto-Finanzierung" der Institution erfolgt.

- b. Förderinteresse:** Nach § 23 BHO darf eine Projektförderung nur dann erfolgen, wenn der Bund an der Erfüllung der geförderten Aufgabe durch den Zuwendungsempfänger ein erhebliches Interesse hat. Hier ist zu beachten, dass § 16f SGB II allein aus Bundesmitteln finanziert wird und das erhebliche Interesse somit in einem sachlichen Zusammenhang mit den daraus finanzierten Aufgaben des SGB II stehen muss. Das hat der Gesetzgeber mit dem Verweis auf die §§ 23, 44 BHO deutlich zum Ausdruck gebracht. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass auch Personen, die nicht zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II gehören, von dem geförderten Projekt profitieren bzw. daran teilnehmen können. Entscheidend für die Zulässigkeit der Projektförderung nach § 16f SGB II ist, dass die Anzahl der nach dem SGB II förderfähigen Personen in einem Projekt in einem angemessenen Verhältnis zum Finanzierungsanteil des Bundes stehen muss. Es muss daher gewährleistet sein, dass ein entsprechender Überblick über die Teilnehmerzusammensetzung besteht und der Zuwendungsgeber durch entsprechende Regelungen im Zuwendungsbescheid die Möglichkeit hat, den

---

<sup>3</sup> Weiterführende Informationen finden sich in Band 10 der Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung: "Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen – Typische Mängel und Fehler im Zuwendungsbereich" (Verlag W. Kohlhammer, 2004).



Zugang von SGB II förderfähigen Personen zu steuern. Aus diesem Grund ist ein offener bzw. anonymer Zugang zu einem nach § 16f SGB II geförder-tem Projekt regelmäßig ungeeignet bzw. schließt eine notwendige Zugangs-steuerung gerade aus.

- c. **Finanzierungsart und Finanzierungshöhe:** Als Zuwendungsgeber muss das Jobcenter vor Bewilligung der Zuwendung prüfen, welche Finanzierungsart (Teilfinanzierung in Form einer Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung oder ausnahmsweise Vollfinanzierung) unter Berücksichtigung der Interessenlage des Bundes und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht (§ 16 Absatz 2 Satz 6 SGB II i. V. m. mit § 44 BHO und VV Nr. 2.1 zu § 44 Absatz 1 BHO). Aus diesem Grund ist im Rahmen der Bewilligung einer Zuwendung auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Das Jobcenter hat die Förderhöhe unter Beachtung der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und dem erheblichen Bundesinteresse festzulegen. Die Entscheidung über die Förderhöhe ist zu begründen und zu dokumentieren.
- d. **Sonstige Voraussetzungen nach §§ 23, 44 BHO:** Bereits im Rahmen der Antragsprüfung ist die Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben zu prüfen. Die Projektförderung wird im Regelfall durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt. Dabei hat das Jobcenter Bestimmungen vorzusehen, die eine sachgerechte und wirtschaftliche Mittelverwendung sicherstellen. Dies geschieht durch Nebenbestimmungen zu dem Verwaltungsakt, der die Zuwendung bewilligt. Die VV-BHO gibt detaillierte Hinweise zur Ausgestaltung dieser Nebenbestimmungen in der Anlage 2 zu § 44 BHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P). Hervorzuheben sind hier insbesondere die Vorschriften zur Mittelverwendung, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten, Verwendungsnachweise, Prüfungsrechte sowie Erstattungs- und Verzinsungsregelungen.
- e. **Kein Anspruch auf Projektförderung:** Aus der systematischen Verortung der Projektförderung im Zuwendungsrecht ergibt sich bereits, dass Maßnahmeträger keinen unmittelbaren Anspruch auf eine Projektförderung durchsetzen können. Der Verweis auf das Zuwendungsrecht in § 16f Absatz 2 Satz 6 SGB II dient vorrangig der Schaffung erweiterter Handlungsmöglichkeiten

der Jobcenter. Ob und in welcher Höhe eine Projektförderung in Betracht kommt, entscheidet das Jobcenter. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich das Jobcenter aufgrund wiederholter und umfassender Förderung eines Projektes selbst bindet und hiermit zur Anschlussförderung verpflichtet. Durch den zurückhaltenden Einsatz von Fördermitteln und entsprechende Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid sollte eine derartige Bindung zur Anschlussförderung vermieden werden, da sie sonst den Charakter einer institutionellen Förderung erhält, die wiederum nach § 16f Absatz 2 Satz 6 SGB II unzulässig ist.

- f. **Verwendungsnachweisführung:** Eine Zuwendung wird zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Zwecke bewilligt. Daher hat der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht gibt Auskunft über das fachlich erzielte Ergebnis. Dabei muss er auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises eingehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Projektarbeiten erläutern. Mit dem zahlenmäßigen Nachweis hat der Zuwendungsempfänger Rechenschaft über die im Bewilligungszeitraum angefallenen Einnahmen und Ausgaben abzulegen. Das Jobcenter hat gemäß Nummer 11 der VV zu § 44 BHO die Verwendungsnachweise zu prüfen. Dabei muss es in einem ersten Schritt gemäß VV Nr. 11.1 Satz 1 zu § 44 BHO innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Verwendungsnachweises feststellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (kursorische Prüfung). In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen (VV Nr. 11.1 Satz 2 zu § 44 BHO). Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen. Die vertiefte Prüfung ist regelmäßig innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Nachweise abzuschließen.
- g. **Erfolgskontrollen** (§ 44 BHO i. V. m. VV Nr. 11a zu § 44 BHO): Als Zuwendungsgeber muss das Jobcenter durch begleitende Erfolgskontrollen regelmäßig nachhalten, ob
- der Zuwendungsempfänger die mit der Zuwendung verfolgten Ziele voraussichtlich erreichen wird oder erreicht hat,
  - die Maßnahme ursächlich für die Zielerreichung war und ob
  - sie wirtschaftlich war.

Durch begleitende Erfolgskontrollen sollen Zuwendungsgeber und -empfänger rechtzeitig erkennen können, ob es notwendig und zweckmäßig ist, im Projektverlauf nachzusteuern. Bei der abschließenden Erfolgskontrolle ist insbesondere zu prüfen, in welchem Umfang die geplanten Ziele erreicht wurden und ob die Maßnahme wirtschaftlich war.

**b. Öffentlicher Auftrag**

Vorgaben zur Anwendung des Vergaberechtes finden sich in § 16f SGB II nicht. Dies ist auch nicht erforderlich, denn maßgeblich hierfür sind höherrangiges EU-Recht, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und sonstige vergaberechtliche Regelungen / Haushaltsrecht des Bundes. Siehe des Weiteren [Buchstabe B Ziffer X „Vergaberecht“ ab Seite 18](#).

## Teil 2: Fragen und Antworten (FAQ)

### A. Vermittlungsbudget: Fragen und Antworten

- (a) **Können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem Vermittlungsbudget Kosten für Leistungen übernommen werden, für die andere Leistungssysteme dem Grunde nach zuständig sind, aber keine oder keine kostendeckenden Leistungen gewähren (z. B. für Brille, Zahnersatz)?**

Nach § 5 SGB II gilt die vorrangige gesetzliche Verpflichtung anderer Träger von Sozialleistungen oder anderer Stellen. Aus dem Vermittlungsbudget können daher keine Kosten übernommen werden, für die andere (Sozial-) Leistungsträger dem Grunde nach zuständig sind. Dies gilt auch dann, wenn von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung umfasst sind, kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht.

- (b) **Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als Darlehen erfolgen?**

Eine Darlehensgewährung ist in § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III nicht vorgesehen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist als verlorener Zuschuss ausgestaltet; es können die angemessenen Kosten übernommen werden, sofern dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Förderung für die berufliche Eingliederung ist in jedem Fall zu treffen. Sie kann nicht über eine darlehensweise Förderung umgangen werden.

- (c) **Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zulässig?**

Voraussetzung für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist ausdrücklich die Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Diese Tatbestandsvoraussetzung ist bei einer selbständigen Tätigkeit nicht erfüllt, so dass eine Förderung über § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB II ausscheidet.

Für die Förderung von Selbständigen stehen mit §§ 16b und 16c SGB II und § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III spezielle Regelungen zur Verfügung.

- (d) **Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung wie z. B. einem Beamtenverhältnis zulässig?**

Auch bei der Anbahnung und Aufnahme von anderen nicht versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (z. B. Beamte und Anwärter) ist unter Verweis auf den Wortlaut des § 44 SGB III eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget unzulässig.

Insbesondere von öffentlich-rechtlichen Dienstherrn kann erwartet werden, dass sie Auslagen der Bewerber für die Anbahnung und Aufnahme des Dienstverhältnisses übernehmen. Praktische Relevanz könnten die Kosten für den Versand von Bewerbungsschreiben an öffentlich-rechtliche Dienstherrn haben. Hier kann seitens der Jobcenter die Weiterleitung der Unterlagen im Einzelfall angeboten werden.

**(e) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme eines sog. Minijobs zulässig?**

Die Anbahnung oder Aufnahme von sog. Minijobs aus dem Vermittlungsbudget ist ebenfalls nicht förderfähig, da es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handelt (vgl. § 24 Absatz 1 i. V. m. § 27 Absatz 2 SGB III i. V. m. § 8 Absatz 1 SGB IV).

Steht allerdings nach Prognose des Jobcenters eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem sog. Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der sog. Minijob in der Eingliederungsvereinbarung als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

**(f) Kann aus dem Vermittlungsbudget eine Förderung im Sinne einer Trennungskostenbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung gewährt werden?**

Soweit bei der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Kosten wegen vorübergehender getrennter Haushaltsführung durch Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches tatsächlich entstehen, kann eine Förderung erfolgen, sofern das Jobcenter im Rahmen der Einzelfallentscheidung zu dem Ergebnis kommt, dass die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringt. Über den Umfang der Förderung entscheidet das Jobcenter nach pflichtgemäßem Ermessen.

**(g) Können aus dem Vermittlungsbudget Prämienzahlungen als Anreiz zur Aufnahme einer von den Arbeitssuchenden als unattraktiv bewerteten Beschäftigung (z. B. Saisonbeschäftigung) gewährt werden?**

Als Förderung aus dem Vermittlungsbudget können ausschließlich die tatsächlich entstehenden Kosten übernommen werden, sofern sie angemessen und für die berufliche Eingliederung notwendig sind. Sog. Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse an Arbeitnehmer

oder Prämien für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung stellen keine Kosten dar, die mit der Arbeitsaufnahme entstehen.

Nur das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II und die Prämien nach § 16 SGB II i. V. m. § 131a Absatz 3 SGB III für das Bestehen der Zwischen- bzw. Abschlussprüfung einer nach § 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung sind Leistungen mit Anreizfunktion. Dabei kommt eine Gewährung in Betracht, wenn das Erreichen des Ziels der nachhaltigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit unterstützt wird.

Im Übrigen wird auf die [Frage f\) zu § 16f SGB II](#) verwiesen.

**(h) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, um bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren?**

Die Förderung von Beschäftigten aus dem Vermittlungsbudget zur Vermeidung der arbeitnehmerseitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist nach dem Regelungszweck des § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III ausgeschlossen. Mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt werden. Sie zielt damit auf ein neues Beschäftigungsverhältnis. Dieser Regelungszweck kann nicht mit der Sicherung einer bereits bestehenden Beschäftigung in Einklang gebracht werden. Eine Stabilisierung ist Gegenstand der Förderung nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III. Solche Leistungen sind auch nach Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses unter den Voraussetzungen des § 16g SGB II möglich.

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können hingegen über § 16g SGB II i. V. m. § 44 SGB III zum Beispiel erforderlich sein, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine vorübergehende Unterstützung der Mobilität (z. B. Fahrkosten) notwendig ist.

**(i) Können Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist, und die dem Erwerb von nichtsprachlichen Kenntnissen dienen, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden? (Für den Bereich Alphabetisierung und Sprache siehe Abschnitt D.)**

Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.) können aus dem Vermittlungsbudget nicht übernommen werden. Das Vermittlungsbudget soll eine flexible und bedarfsgerechte Unterstützung ermöglichen und die zielgerichtete und bedarfsorientierte Beseitigung unterschiedlicher Hemmnisse unterstützen. Eine Grenze findet sich im Aufstockungs-, Ersetzungs- und Umgehungsverbot nach § 44 Absatz 3 Satz 3 SGB III. Damit soll gewährleistet

werden, dass mit dem Vermittlungsbudget keine gesetzlich geregelten Voraussetzungen anderer Instrumente ausgehebelt werden. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nicht vorgesehen. Für berufliche Qualifizierungen sieht das SGB III die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 ff SGB III sowie - in begrenztem Umfang - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III vor, deren Zulassungs- und teilweise auch Fördervoraussetzungen bei einer Förderung über § 44 SGB III umgangen würden.

Die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist, kann aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden (auch zur Kofinanzierung von ESF-Landesprogrammen), wenn es sich um Begleitkosten - wie z. B. Fahrkosten - handelt. Die Teilnahme am Kurs muss dabei im Sinne einer Anbahnung einen notwendigen Zwischenschritt zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung darstellen. Darüber hinaus müssen die übrigen Voraussetzungen für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget vorliegen.

**(j) Können Kinderbetreuungskosten aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden?**

Die Erbringung von Leistungen zur Betreuung minderjähriger Kinder fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Die Kinderbetreuung ist im Übrigen im Bereich des SGB II explizit als kommunale Eingliederungsleistung geregelt (vgl. § 16a Nummer 1 SGB II). Eine Förderung dieser Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Um Vorstellungsgespräche im Rahmen der geforderten Eigenbemühungen bzw. der Verfolgung der Ziele der Eingliederungsvereinbarung zu ermöglichen, kann sich ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf ergeben. Allenfalls ausnahmsweise kann ein solcher Bedarf aus dem Vermittlungsbudget abgedeckt werden, z. B. durch die Übernahme der Kosten einer während eines Vorstellungsgesprächs notwendigen Kinderbetreuung. Dies sind dann durch das Vorstellungsgespräch bedingte Mehraufwendungen. Durch diese Leistung dürfen kommunale Leistungen nicht ersetzt werden.

Auch im Zuge einer Arbeitsaufnahme kann sich im Einzelfall nur ausnahmsweise ein kurzfristiger und vorübergehender Bedarf zur Unterstützung aus dem Vermittlungsbudget durch die Übernahme zusätzlich entstehender Kinderbetreuungskosten ergeben. Auch durch diese Leistung dürfen kommunale Leistungen nicht ersetzt werden. Daher kommt lediglich eine Überbrückung von Zwischenzeiträumen aufgrund einer sehr kurzfristigen Arbeitsaufnahme bis zur zeitnahen Bereitstellung der Kinderbetreuung durch den Träger der Jugendhilfe bzw. den kommunalen Träger in Betracht. Eine Übernahme der regelmäßig anfallenden Kinderbetreuungsbeiträge aus dem Vermittlungsbudget ist nicht möglich.

Bei der Teilnahme an Maßnahmen können die dadurch bedingten Mehraufwendungen für die Kinderbetreuung nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III übernommen werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu erbringen sind (z. B. nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 87 SGB III). Das Gleiche gilt für die Förderung bei der Teilnahme an einer Maßnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (vgl. hierzu [Teil 1, Buchstabe B Ziffer VI.](#)).

**(k) Können aus dem Vermittlungsbudget Kosten für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen übernommen werden?**

Kosten im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren nach dem Anerkennungsgesetz des Bundes (Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen) und den Anerkennungsgesetzen der Länder, z. B. für Übersetzungen, Gebühren für Verfahren der Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen sowie Qualifikationsanalysen können übernommen werden, soweit die Übernahme für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Die Kosten für die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen und insbesondere für eine Qualifikationsanalyse variieren sehr stark zwischen den einzelnen Kammern und Berufsfeldern. Es wird daher empfohlen, im Vorfeld eine Verständigung mit der zuständigen Kammer bzw. dem berufsfachlich zuständigen ministeriellen Ressort herbeizuführen.

Bei Teilnahme an Qualifizierungen im Kontext der Anerkennungsgesetze, die aus dem ESF-IQ-Programm gefördert werden, sind für das zweite Anerkennungsverfahren Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ausgeschlossen. Das ESF-IQ-Programm umfasst diese Leistungen.

**(l) Können aus dem Vermittlungsbudget Übersetzungskosten übernommen werden?**

Kosten für die Übersetzung von Dokumenten können aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden, wenn dies für die Anbahnung oder den Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses erforderlich ist. Hingegen können Dolmetscherkosten, die für das Kundengespräch oder den Leistungsantrag erforderlich sind, nicht aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden. Diese Kosten sind aus dem Verwaltungskostenbudget zu übernehmen. Die Übernahme der Kosten richtet sich diesen Fällen nach § 19 Absatz 2 SGB X.

**B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, bei einem Arbeitgeber und Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein: Fragen und Antworten**

**(a) Können Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III allgemeinbildende Inhalte bzw. Inhalte enthalten, für die andere Leistungsträger zuständig sind?**



Die Jobcenter können nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung auch mit allgemeinbildenden Inhalten bzw. Inhalten einrichten/beauftragen, für die andere Leistungsträger zuständig sind, solange diese Inhalte nicht überwiegender Bestandteil der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind. Allerdings sind die gesetzlichen Regelungen zum Rechtsanspruch auf Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder der Förderung der beruflichen Weiterbildung zu beachten. (Zu Alphabetisierung und Sprachförderung siehe Teil D.)

#### Hinweis zur Förderung von Grundkompetenzen:

Der mit dem AWStG neu eingeführte Abs. 3a des § 81 SGB III gibt die Möglichkeit, den Erwerb von Grundkompetenzen über FbW zu fördern. Gefördert werden können damit auch Kompetenzen in den Bereichen Lesen und Schreiben. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen nicht über ausreichende Grundkompetenzen verfügen, um erfolgreich an einer beruflichen Weiterbildung teilzunehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt. Voraussetzung ist weiter eine positive Prognose, dass diese Kompetenzen erworben werden können und der erfolgreiche Abschluss der berufsabschlussbezogenen Weiterbildung erwartet werden kann. Hierfür werden allerdings regelmäßig zumindest bereits vorhandene Grundkenntnisse im Bereich des Schreibens und Lesens vorauszusetzen sein, so dass die Teilnahmeförderung an einer der Umschulung vorgeschalteten oder flankierenden Grundkompetenzmaßnahme allenfalls bei funktionalem Analphabetismus in Betracht gezogen werden kann. Die allgemeinen Fördervoraussetzungen und das Zulassungserfordernis sind zu beachten.

Mit dem AWStG wurde außerdem in § 180 Absatz 2 Satz 2 SGB III klargestellt, dass bei der Konzeption berufsbezogener Weiterbildungslehrgänge auch die Vermittlung von Grundkompetenzen Berücksichtigung finden soll, sofern es für den Wiedereingliederungserfolg förderlich ist. Damit kann zielgruppenorientiert auch der Erwerb von Kompetenzen im Bereich Lesen und Schreiben mit berufsbezogenen Inhalten verbunden werden. Die nicht berufsbezogenen Bildungsanteile einer Weiterbildungsmaßnahme dürfen hierbei allerdings nicht überwiegen, so dass reine Alphabetisierungskurse hierüber nicht gefördert werden können.

#### **(b) Wie ist die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung von sogenannten niederschwelligen Qualifizierungsangeboten und die Durchführung von Maßnahmen oder Maßnahmeteilen bei Arbeitgebern voneinander abzugrenzen?**

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind grundsätzlich nicht zeitlich begrenzt, die Dauer muss lediglich dem Zweck und Inhalt der Maßnahme entsprechen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen bei Maßnahmen oder Maßnahmeteilen, die von bzw. bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden (maximal jeweils sechs Wochen bei einem Arbeitgeber, § 45 Absatz 2 Satz 2 SGB III bzw. maximal zwölf Wochen für die in § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 8 SGB III genannten Personengruppen) und bei der Vermittlung von beruflichen

Kenntnissen (maximal acht Wochen bzw. 320 Stunden, § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB III). Daher ist eine Abgrenzung der Maßnahmeeinheiten wie folgt zu ziehen:

Die zeitliche Begrenzung für Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur beruflichen Kenntnisvermittlung dient der sachgerechten Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Zur beruflichen Kenntnisvermittlung zählen sowohl die Vermittlung fachtheoretischer als auch fachpraktischer Inhalte, die auf die Ausübung eines Berufes oder einer beruflichen Tätigkeit vorbereiten.

Im Unterschied dazu werden Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur Feststellung, Aktivierung oder Entwicklung von personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten oder zur Feststellung von beruflichen Kenntnissen sowie die praktische Erprobung der vermittelten beruflichen Kenntnisse von der auf acht Wochen begrenzten Kenntnisvermittlung nicht erfasst.

Unabhängig von den Inhalten einer Maßnahme oder von Maßnahmeteilen darf deren Dauer bei einem Arbeitgeber jeweils sechs Wochen nicht überschreiten. Abweichend hiervon darf nach § 16 II i. V. m. § 45 Absatz 8 SGB III bei Langzeitarbeitslosen oder bei arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

**(c) Wie kann fachtheoretische Kenntnisvermittlung im Rahmen von Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III modularisiert werden?**

Eine zeitliche Modularisierung (Stückelung) von Maßnahmeeinheiten, die der Kenntnisvermittlung dienen, ist grundsätzlich möglich, soweit dies im Rahmen einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zweckdienlich ist. Als Berechnungsgrundlage für die Acht-Wochen-Grenze ist von einer 5-Tage-Woche à 8 Unterrichtsstunden auszugehen. Die zeitliche Aufteilung darf dem Regelungszweck der Acht-Wochen-Grenze – Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) – nicht zuwider laufen. Die Möglichkeit der Kenntnisvermittlung durch oder innerhalb von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist von FbW abzugrenzen.

In der Praxis ist bei der Wahl des Instruments der diagnostizierte Qualifizierungsbedarf zu berücksichtigen. Dabei stehen folgende Fragen im Vordergrund:

- Können die Eingliederungschancen durch Teilnahme an einer Maßnahme der Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit maximal achtwöchiger Kenntnisvermittlung verbessert werden?
- Ist eine längerfristige Qualifizierung im Rahmen von FbW zweckmäßiger?
- Kann das Bildungsziel auch in kürzerer Zeit im Rahmen von FbW erreicht werden?

Letztlich ist auch eine Kombination beider Instrumente denkbar, um längerfristige oder spezifische Kenntnisvermittlung, die vom Maßnahmeträger nicht geleistet werden kann, mit der Zielsetzung des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III zweckmäßig und für den Einzelfall begründet zu verbinden.

**(d) Kann die Teilnahme an einer Maßnahme zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III auch nach der Beschäftigungsaufnahme gefördert werden?**

Wurde der Stabilisierungsbedarf vor Beschäftigungsaufnahme festgestellt, ist eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III möglich. Es ist je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls im Rahmen der Zuweisung zur Maßnahme zu prüfen, ob über die Maßnahme hinaus auch nach der Beschäftigungsaufnahme ein weiterer Stabilisierungsbedarf durch den Träger der Maßnahme zu decken ist.

Nach Beschäftigungsaufnahme können Personen gefördert werden, bei denen die Hilfebedürftigkeit fortbesteht oder unklar ist, ob durch das Einkommen die Hilfebedürftigkeit entfallen ist oder entfallen wird. Der Bedarf kann auch erst nach Beschäftigungsaufnahme festgestellt und bewilligt werden.

Bei Personen, die aufgrund der Erzielung von Einkommen nicht mehr hilfebedürftig sind und sich auch nicht in Maßnahmen befinden bzw. bei denen keine Förderleistungen an einen Arbeitgeber oder einen Träger erbracht werden (vgl. § 16g SGB II), ist eine Förderung der Stabilisierung bis zu sechs Monate möglich.

**(e) Können Fahrkosten zur Vorsprache bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung übernommen werden?**

Nein. Eine Übernahme ist weder im Rahmen von § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III noch über das Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III zulässig. Die Übernahme der Kosten einer Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung ist in § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 6 und § 296 SGB III abschließend geregelt. Hierfür sind Pauschalen üblich und rechtlich zulässig. Zu den Leistungen der Vermittlung - für die der Träger der privaten Arbeitsvermittlung die Vergütung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III erhält - gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse der oder des Arbeitssuchenden sowie die

mit der Vermittlung verbundene Beratung. Einer Rechtsgrundlage für darüber hinausgehende, individuelle Bedarfe berücksichtigende Förderungen besteht nach dem Wortlaut der Vorschriften gerade nicht.

§ 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III ist ebenfalls keine Rechtsgrundlage für eine Kostenübernahme. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Eingliederungsleistungen nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen. Fahrkosten, die im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III entstehen, sind Teil dieser Maßnahme. Aus der abschließenden Regelung der Kostenübernahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 6 und § 296 SGB III folgt daher, dass eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget ausgeschlossen ist.

**(f) Können Maßnahmen bei einem Arbeitgeber nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III bei Zeitarbeitsunternehmen gefördert werden?**

Maßnahmen bei Zeitarbeitsunternehmen sind zulässig, wenn sie im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgen. Maßnahmen bei Zeitarbeitsunternehmen, die im Entleihbetrieb stattfinden, sind zulässig, wenn die Betreuung und Anleitung der Teilnehmenden im Entleihbetrieb durch eine Fachkraft des Zeitarbeitsunternehmens gewährleistet ist und die Bestimmungen der Zeitarbeitsbranche eingehalten werden, d. h. Teilnehmende an MAG den regulären Leiharbeitnehmern gleichgestellt sind. Darüber hinaus sind stets die allgemeinen Voraussetzungen einer MAG zu prüfen.

**C. Freie Förderung: Fragen und Antworten**

**(a) Können Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei Arbeitgebern, die jeweils länger als sechs Wochen andauern, nach § 16f SGB II gefördert werden?**

Für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, sieht § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 8 SGB III bereits eine Ausweitung der Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber auf jeweils bis zu 12 Wochen vor.

Ist es für die berufliche Eingliederung erforderlich, über die Sonderregelung des § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 8 SGB III hinausgehend Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber zu fördern, kann für die nach § 16f Absatz 2 SGB II begünstigten Personengruppen bei Vorliegen einer negativen Integrationsprognose eine Förderung als modifizierte Leistung nach § 16f Absatz 2 SGB II erfolgen. Bei der Entscheidung über die Maßnah-

medauer sind neben den individuellen Eingliederungserfordernissen auch Aspekte eines missbräuchlichen Einsatzes des Personenkreises im Betrieb des Arbeitgebers (zum Beispiel für Urlaubsvertretungen oder zur Kompensation von Spitzenbelastungen) zu beachten.

**(b) Können nach § 16f SGB II berufliche Qualifizierungen außerhalb der Regeln für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III) gefördert werden?**

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht zu den begünstigten Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II gehören, werden die Möglichkeiten für freie Leistungen durch das gesetzlich normierte Aufstockungs- und Umgehungsverbot begrenzt (§ 16f Absatz 2 Satz 3 SGB II). Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen kann entweder im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (sofern die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung acht Wochen nicht überschreitet) oder im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III) erfolgen. Für nicht begünstigte Personengruppen im Sinne des § 16f Absatz 2 sind Abweichungen von diesen Regelungen unzulässig.

Die vollständige Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbot für die begünstigten Personengruppen ermöglicht es, im Rahmen der modifizierten Leistungen nach § 16f Absatz 2 von den gesetzlichen Regelungen nach § 45 bzw. nach den §§ 81ff. SGB III abzuweichen. Ebenso können auch Bildungsmaßnahmen gefördert werden, die nicht von einer fachkundigen Stelle nach den §§ 179 ff. SGB III zugelassen wurden. In diesem Fall ist es Aufgabe des Jobcenters, Eignungs- und Qualitätsanforderungen für Träger und Maßnahme zu formulieren und bei der Förderentscheidung abzu prüfen.

**(c) Kann nach § 16f SGB II „aufsuchende Sozialarbeit“ oder eine „individuelle Stabilisierung“ gefördert werden?**

Da die Begriffe nicht trennscharf sind, kann eine pauschale Aussage nicht gegeben werden. Sogenannte "niedrigschwellige Qualifizierungsangebote" (insbesondere für Jugendliche wie die bis zum 31. Juli 2009 in § 241 Absatz 3a SGB III geregelten Aktivierungshilfen) oder Leistungen zur persönlichen oder beruflichen Stabilisierung (z. B. Alltagsstrukturierung oder Nachbetreuung nach Beschäftigungsaufnahme) können beispielsweise im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gefördert werden. Auch § 16f SGB II kommt, soweit darüber hinaus noch Bedarf bestehen sollte, grundsätzlich in Betracht. Leistungen, für die andere Träger zuständig sind, etwa Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit oder Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII, können nicht über § 16f SGB II aus Bundesmitteln des SGB II finanziert werden. Dies gilt auch für modifizierte Leistungen nach § 16f Absatz 2 SGB II.

**(d) Können nach § 16f SGB II Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder ein „Gesundheitscoaching“ gefördert werden?**

Es gilt in entsprechender Weise das zu den Stichworten „aufsuchende Sozialarbeit“ / „individuelle Stabilisierung“ Dargelegte: Gesundheitsorientierung, Maßnahmen zur gesundheitlichen Prävention oder „Gesundheitscoaching“ können Bestandteil von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III sein und in diesem Rahmen gefördert werden, sofern diese Elemente nicht überwiegender Bestandteil der Maßnahmen sind. Auch § 16f SGB II kommt, soweit darüber hinaus noch Bedarf bestehen sollte, grundsätzlich in Betracht. Die alleinige Förderung von Leistungen, für die die gesetzliche Krankenversicherung dem Grunde nach zuständig ist (z. B. Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention nach § 20 SGB V), ist hingegen weder nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44 oder 45 SGB III, noch nach § 16f SGB II möglich. Dies gilt auch dann, wenn das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für die begünstigten Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II aufgehoben ist.

**(e) Können nach § 16f SGB II Reparaturkosten, die Neuanschaffung eines PKW oder die Kosten für einen Führerschein gefördert werden bei**  
**- erwerbstätigen Leistungsberechtigten**  
**- Erwerbstätigen, die nicht (mehr) hilfebedürftig sind?**

Ist eine Beschäftigte / ein Beschäftigter anspruchsberechtigt im Sinne der §§ 7 ff. SGB II stehen für ihn die Leistungen der Freien Förderung zur Verfügung.

Die Aufnahme einer (anderen) versicherungspflichtigen Beschäftigung kann auch für erwerbstätige Bezieher von Arbeitslosengeld II aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III unterstützt werden.

Die Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist unter den Voraussetzungen des § 16g Absatz 2 SGB II für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Beschäftigungsaufnahme möglich. Darüber hinaus kommt die Gewährung von freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II in Betracht, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 SGB II die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Dabei ist die Übernahme oder ein Zuschuss zu Reparaturkosten für das Kfz des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, Kosten für einen Führerschein oder die Förderung der Neuanschaffung eines PKW - ggf. auch als Darlehen - denkbar. Es ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Die Leistungsgewährung muss insbesondere im konkreten Fall erforderlich sein und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Für die Förderung einer bestehenden selbständigen Tätigkeit steht grundsätzlich die Regelung des § 16c SGB II zur Verfügung.

**(f) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II bei einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Teilnahme an einer Maßnahme oder die Mitwirkung an seiner Eingliederung in Arbeit durch eine finanzielle Zusatzleistung „belohnt“ oder ihm hierzu ein Anreiz gesetzt werden („Motivationsprämien“ o. ä.)?**

Für die anderen Leistungen der Freien Förderung können ausschließlich die tatsächlich entstehenden Kosten übernommen werden, sofern sie angemessen und für die berufliche Eingliederung notwendig sind. Sog. Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse an Arbeitnehmer oder Prämien für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung stellen keine Kosten dar, die mit der Eingliederung entstehen. Auch für die Förderung nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gilt, dass ausschließlich tatsächlich bei der Teilnahme an Maßnahmen entstandene Kosten übernommen werden können.

Nur das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II und die Prämien nach § 16 SGB II i. V. m. § 131a Absatz 3 SGB III für das Bestehen der Zwischen- bzw. Abschlussprüfung einer nach § 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung sind Leistungen mit Anreizfunktion. Dabei kommt eine Gewährung in Betracht, wenn das Erreichen des Ziels der nachhaltigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit unterstützt wird.

**(g) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II „Berufsorientierung“ für Eltern mit Migrationshintergrund in deren Muttersprache gefördert werden, um damit die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung der Kinder zu unterstützen / flankieren?**

Nein. Die Leistungen der Freien Förderung können nur an erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden, wenn dies für deren Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Bei der Gewährung von Leistungen an die Eltern des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist dies nicht der Fall. Schülerinnen und Schüler können selbst die Berufsorientierungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung in Anspruch nehmen.

**(h) Können nach § 16f SGB II Praktika für Schüler gefördert werden?**

§ 16f SGB II erweitert die Möglichkeiten für die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit an erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen unterliegen regelmäßig der allgemeinen Schulpflicht, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Die Förderung von Schülern allgemein bildender Schulen durch das Arbeitsförderungsrecht und das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlich geregelten Leistungen möglich. Schülerpraktika können somit allenfalls Bestandteil von Berufsorientierungsmaßnahmen (§§ 48 und 130 SGB III) sein, die

einer mindestens 50 %-igen Kofinanzierung Dritter bedürfen. Die Gewährung von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, einschließlich freier Leistungen nach § 16f SGB II, kommt nicht in Betracht ([vgl. Teil 1, Buchstabe C Ziffer II](#)).

**(i) Kann nach § 16f SGB II zur Eingliederung eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch ein Arbeitgeber im Ausland gefördert werden?**

Nein. Geltungsbereich des SGB II ist das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

**(j) Können freie Leistungen an einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 16f SGB II auch als Darlehen erbracht werden?**

Ja. § 16f SGB II lässt die Form der Leistungsgewährung (Zuschuss oder Darlehen) offen. Bei Personen, die nicht gemäß § 16f Absatz 2 SGB II privilegiert sind, ist ein Ausweichen auf die freien Leistungen zum Zwecke der Umgehung der beim Vermittlungsbudget geregelten Zuschussgewährung unzulässig.

**(k) Können nach § 16f SGB II kombinierte Projekte gefördert werden, die Leistungen zur beruflichen Integration mit Drogenberatung kombinieren?**

Solange die jeweilige Finanzierungsverantwortung von Bund und kommunalem Träger (§ 46 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1 SGB II) gewahrt wird, kommt auch eine (anteilige) Förderung von Projekten in Betracht (Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO), die Leistungen verschiedener Träger miteinander verbinden. Im Einzelnen wird auf die Hinweise unter [Teil 1, Buchstabe C, Ziffer VII. 2](#) verwiesen.

**(l) Können Dritte nach § 16f SGB II mit der Finanzierung von Personal- und Sachkosten unterstützt werden?**

Die Finanzierung von Personal- und Sachkosten kommt im Rahmen einer Projektförderung (im Sinne des Zuwendungsrechts, §§ 23, 44 BHO) in Betracht. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter [Teil 1, Buchstabe C Ziffer VII 4a](#) verwiesen.

**(m) Ist bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen eine Förderung von mehr als 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes zulässig?**

Aufgrund der Stellungnahme der Europäischen Kommission zu den Leistungen zur Beschäftigungsförderung gem. § 16a SGB II alt ist davon auszugehen, dass eine Förderung bis zu 75 Prozent keine beihilferechtliche Relevanz hat. Dies gilt auch für Förderungen mit einer teilweisen Ko-Finanzierung durch Dritte. Zu der beihilferechtlichen Zulässigkeit einer darüber hinausgehenden Förderung hat die Europäische Kommission nicht Stellung genommen. Die Förderung des Jobcenters ist durch § 16e Absatz 2 SGB II auf max. 75 Prozent begrenzt. Soweit andere staatliche Stellen eine zusätzliche Förderung beabsichtigen, obliegt ihnen die Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit.



## D. Alphabetisierung und Sprache

### I. Vorbemerkung:

Die Förderung der Alphabetisierung obliegt grundsätzlich den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Bildung. Für die Durchführung von allgemeinsprachlichen Deutschkursen sowie der berufsbezogenen Deutschsprachförderung besteht eine klare Zuständigkeitsregelung: diese liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF - (§ 43 Absatz 3 AufenthG bzw. § 45a Absatz 1 AufenthG). Damit können Alphabetisierungskurse für Migranten und Sprachkurse nicht über das SGB II gefördert werden. Die Förderung von Alphabetisierungskursen für Deutsche kann über § 16f SGB II erfolgen, soweit für die Leistungserbringung nicht eine andere gesetzlich geregelte Zuständigkeit Dritter besteht.

Das bestehende Angebot wird darüber hinaus durch diverse Landes-, ESF-Programme und weitere Maßnahmen ergänzt. Hinsichtlich Begleitkosten, die aufgrund der Teilnahme entstehen und nicht vom Träger übernommen werden, sind diese unter Wahrung der sonstigen Voraussetzungen über das Vermittlungsbudget förderfähig (Im Einzelnen: Erläuterung zu Antworten im Fragenkomplex).

### Kursangebot des BAMF:

Die Vermittlung allgemeinsprachlicher Deutschkenntnisse erfolgt im Rahmen von Integrationskursen nach § 43 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und der nach § 43 Absatz 4 AufenthG erlassenen Integrationskursverordnung. Für den Erwerb von Sprachkenntnissen, um die Chancen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu verbessern, steht gem. § 45a AufenthG die berufsbezogene Deutschsprachförderung zur Verfügung.

Soweit erwerbsfähige Leistungsberechtigte noch nicht über allgemeine Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen (entsprechend Niveau B1), haben die Jobcenter bei den in § 3 Absatz 2a SGB II genannten Personen darauf hinzuwirken, dass sie an einem Integrationskurs teilnehmen. Ausländer haben bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 AufenthG einen Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen und können durch die Jobcenter nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden. Darüber hinaus können auch deutsche Staatsangehörige zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden.

Umfang und Inhalt der Integrationskurse sind in der Vergangenheit ausgeweitet bzw. weiterentwickelt worden. Es können auch Integrationskurse für spezielle Zielgruppen durchgeführt werden (vgl. § 13 Integrationskursverordnung).

Wer einen über das Niveau B 1 hinausgehenden Sprachförderbedarf hat, kann durch das Jobcenter zur Teilnahme an den Berufssprachkursen verpflichtet werden, wenn SGB II-Leistungen bezogen werden und die Teilnahme in einer Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist (§ 45a Absatz 2 Satz 1 AufenthG). Im Rahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung werden neben Basismodulen auch Spezialmodule angeboten, die spezifisch auf einzelne Berufsgruppen bezogen sind. Über das Angebot der berufsbezogenen Deutschsprachförderung steht auch ein Modul zur Verfügung, mit dem Personen gefördert werden können, die trotz Teilnahme an einem Integrationskurs das Niveau B1 nicht erreicht haben.

Bis Ende 2017 besteht zudem die Möglichkeit, an die spezifischen Sprachkurse des ESF-geförderten Programms zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm) zu verweisen.

## **II. Alphabetisierung**

### **(a) Kann die Teilnahme an Alphabetisierungskursen für Migranten aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden?**

Die Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.) können aus dem Vermittlungsbudget nicht übernommen werden.

Menschen mit Migrationshintergrund, die noch nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und nicht oder nicht ausreichend lesen und schreiben können bzw. nicht in lateinischer Schrift alphabetisiert sind, können an speziellen Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Alphabetisierungskurse) teilnehmen. Ausländer, die einen Anspruch auf Teilnahme nach dem AufenthG haben, sind durch das Jobcenter entsprechend zur Teilnahme zu verpflichten (vgl. Ausführungen oben).

Begleitkosten können u.U. übernommen werden, wenn sie nicht bereits Bestandteil der Maßnahme sind. Hinsichtlich der Kurse des BAMF gilt: Begleitkosten können nicht übernommen werden, soweit gesetzlich vorgesehen ist, dass das BAMF sie übernimmt. Auch die Fahrkosten zu Integrationskursen oder Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung übernimmt das BAMF bei Bedarf und auf Antrag nach dem AufenthG bzw. der DeuFöV. Wenn die Alphabetisierung im Rahmen eines anderen Kurses erfolgt, können Begleitkosten über das Vermittlungsbudget gefördert werden, soweit die Teilnahme am Kurs im Sinne einer Anbahnung einen notwendigen Zwischenschritt zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung darstellt und darüber hinaus die übrigen Voraussetzungen für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget vorliegen.

**(b) Kann die Teilnahme an Alphabetisierungskursen für Deutsche aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden?**

Eine Förderung der Kursgebühren über das Vermittlungsbudget ist nicht möglich (vgl. Antwort zu vorstehender Frage).

**(c) Kann die Teilnahme an Alphabetisierungskursen für Deutsche nach § 16f SGB II gefördert werden?**

Die Förderung eines Alphabetisierungskurses für Deutsche kann eine „andere Leistung“ im Sinne des § 16f Absatz 1 SGB II sein, wenn kein anderer Träger für die Erreichung des Förderziels zuständig ist. Kompetenzen im Bereich des Lesens und Schreibens gehören zu den Kompetenzen, derer es grundsätzlich für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bedarf; sie sind deshalb für die Eingliederung in Arbeit erforderlich. Soweit keine allgemeine Schulpflicht mehr besteht oder sich aus anderen Gründen keine Förderverantwortung der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bildung ergibt, kann die Förderung eines Alphabetisierungskurses eine den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechende „andere Leistung“ sein. Der Umfang der Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes für Alphabetisierung richtet sich nach landesrechtlichen Regelungen. Im Gegensatz zu Ausländern, die gem. § 44a AufenthG einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben und deren Zugang zu einer Förderung rechtlich abgesichert ist, steht Deutschen kein entsprechender Anspruch zu. Deutsche können zu Integrationskursen lediglich zugelassen werden.

Für die Beschreibung der Ziele der Leistung und der Erforderlichkeit ist es ausreichend, wenn die Förderentscheidung Ausführungen zum Bedarf der Alphabetisierung des ELB enthält und eine Bewertung, aus welchem Grund eine Finanzierung anderer Träger hierfür nicht in Betracht kommt. Diese sollte enthalten, wieso die Förderung über das allgemeine Bildungsangebot der Länder ausgeschlossen ist (z. B. fehlende Schulpflicht), aber auch wieso die Zulassung zu einem Integrationskurs nicht erfolgen kann (z. B. keine Zulassung durch BAMF trotz Antrag).

### **III. Sprache**

**(a) Kann die Teilnahme an Alphabetisierungs- oder anderen Sprachkursen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gefördert werden?**

Nein, es besteht eine klare gesetzliche Zuständigkeitsregelung: Die Vermittlung allgemeinsprachlicher Deutschkenntnisse erfolgt im Rahmen von Integrationskursen nach § 43 AufenthG für die das BAMF zuständig ist.

**(b) Können in Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt werden?**

Die Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen (Deutsch oder Fremdsprache) kann ein Bestandteil von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III sein. Als Kenntnisvermittlung ist die Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen auf die Dauer von acht Wochen begrenzt (§ 45 Absatz 2 Satz 3 SGB III). Eine darüber hinausgehende Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse kann ein Bestandteil im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung unter den Voraussetzungen von § 16 SGB II i. V. m. §§ 81ff. SGB III sein.

**(c) Gehören Kosten für Lernmittel die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Sprachkurs eines anderen Trägers entstehen, zu den über das Vermittlungsbudget förderfähigen Begleitkosten?**

Hinsichtlich der Kurse des BAMF gilt: In den Integrationskursen werden die Kosten für Lernmittel nicht übernommen. In den berufsbezogenen Deutschsprachkursen übernimmt das BAMF die Kosten für zugelassene Lernmittel im Rahmen der Kostenerstattungssätze. Soweit Lernmittel betroffen sind, die nicht vom Kursträger zur Verfügung gestellt werden oder die sich Teilnehmende darüber hinaus zur eigenen Verwendung beschaffen, handelt es sich um Aufwendungen, die wie andere Gegenstände und Hilfsmittel der Bildung dienen und aus dem Regelbedarf zu decken sind. Eine Übernahme von Lernmittelkosten ist, auch darlehensweise, nicht möglich.

Hinsichtlich anderer Kurse (wie z.B. Alphabetisierungskurse für Deutsche, Länderprogrammen usw.) gilt: Soweit Lernmittel, die für die Teilnahme an dem Kurs zwingend notwendig sind und vom Träger nicht zur Verfügung gestellt werden, sind diese unter Wahrung der sonstigen Voraussetzungen über das Vermittlungsbudget förderfähig.

**(d) Können über § 16f SGB II Sprachkurse für Migranten gefördert werden?**

Nein. Die Sprachförderung für diesen Personenkreis erfolgt im Rahmen der Integrationskurse und der berufsbezogenen Sprachförderung nach der DeuFöV über das BAMF.

## Teil 3: Anlagen

### **Darstellung der Finanzierung von Eingliederungsleistungen aus Bundesmitteln bei Einbeziehung von Dritten unter besonderer Berücksichtigung von Kofinanzierungen**

Im Bereich unterhalb des Schwellenwertes für soziale und andere besondere Dienstleistungen von 750.000 Euro besteht bei Kofinanzierungen (wie in [Abschnitt B Punkt X Vergaberecht](#) dargestellt) für die Jobcenter die Möglichkeit, das Vorliegen einer „vorteilhaften Gelegenheit“ im Rahmen der Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 14 UVgO zu prüfen.

Darüber hinaus bestehen sowohl im Oberschwellen- als auch im Unterschwellenbereich folgende Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Finanzierer:

- Gemeinsame Ausschreibung von Maßnahmen, soweit dies vereinbart ist. Die BA kann dabei als zentrale Beschaffungsstelle beauftragt werden, die Maßnahme insgesamt auszuschreiben (vgl. § 120 Absatz 4 GWB bzw. § 16 UVgO).
- Ausschreibung der BA, auf die sich der Träger bewirbt, der zuvor eine Zuwendung vom Land erhält (geförderte Bieter verbleiben weiter im Wettbewerb). Ein öffentlicher Auftraggeber darf ein ungewöhnlich niedriges Angebot nicht vom Zuschlag ausschließen, wenn der niedrige Angebotspreis durch den rechtmäßigen Erhalt einer staatlichen Beihilfe bedingt ist (vgl. § 60 Absatz 4 VgV sowie § 44 Absatz 4 UVgO). Die Beweislast für die Rechtmäßigkeit der Beihilfe trägt das Unternehmen.
- Möglichkeit, dass sich AA, gE und zKT auf Zuwendungsmittel eines Bundeslandes bewerben, die auch aus dem ESF stammen können und diese im Rahmen eines Vergabeverfahrens an Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen weitervergeben. Inwieweit ein Bundesland von der rechtlichen Möglichkeit Gebrauch macht, ist abhängig von den Förderzielen des jeweiligen Bundeslandes. Die Festlegung des Kreises der Zuwendungsempfänger zu den Fördermitteln obliegt den Ländern selbst, die dies in den Förderrichtlinien eigenständig festlegen. AA, gE und zKT dürfen erhaltene Zuwendungsmittel im Rahmen von Vergabeverfahren an Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen weiter vergeben, sofern dies die Förderrichtlinien zulassen. Eine derartige Ausgestaltung der Förderrichtlinien hängt - wie auch die Festlegung der Zuwendungsempfänger (s. o.) - von den Förderzielen der Länder ab.
- Möglichkeit, dass ELB einen AVGS für eine zugelassene Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung erhalten, mit dem sie einen Träger auswählen können, der ggf. eine kombinierte Maßnahme anbietet. Voraussetzung ist, dass der über § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III zu finanzierende Maßnahmeteil zugelassen ist und dem im AVGS festgelegten Maßnahmeziel entspricht.

	<b>Eingliederungsleistungen nach §§ 16, 16b bis 16g ohne § 16f SGB II (Basisinstrumente)</b>	<b>Eingliederungsleistungen der Freien Förderung nach § 16f SGB II</b>
<b>Öffentlicher Auftrag</b> (Vergaberecht)	Ausdrückliche Auftragsregelung oder Auftrag nach § 17 Absatz 2 SGB II  ggf. Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 14 UVgO	Leistungsaustausch zur Erbringung freier Eingliederungsleistungen
<b>Projektförderung</b> (Zuwendungsrecht §§ 23, 44 BHO)	keine Projektförderung	Zuwendungsbescheid nach § 16f Absatz 2 Satz 6 SGB II (z. B. Finanzierung von ESF-Projekten)
<b>Antrags- und Bewilligungsverfahren</b>	Gilt für § 16d SGB II	
<b>Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein</b>	Gilt für § 16 i. V. m § 45 Absatz 4 SGB III	

Sonderfall: Gezielte Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege nach § 17 Absatz 1 SGB II

**Ergänzende Hinweise zu Kofinanzierungen bei ESF-Programmen der Länder**

Da bereits im Abschnitt zur Einbindung von Maßnahmeträgern der einschlägige rechtliche Rahmen umfassend erläutert wurde, wird an dieser Stelle nur auf Besonderheiten der Kofinanzierung von ESF-Programmen der Länder hingewiesen.

Es entspricht der gängigen Praxis der Länder, im Rahmen von ESF-Programmen nicht nur Eingliederungsleistungen, sondern auch Arbeitslosengeld II als nationale Kofinanzierung auszuweisen. Die Ausweisung von Bundesmitteln als nationale Kofinanzierung im Rahmen von ESF-Programmen der Länder wird nicht vom BMAS geprüft oder gewürdigt. Das BMAS verschafft sich daher nicht regelmäßig Kenntnis darüber, ob und inwieweit die vom Jobcenter in ein ESF-Projekt eines Landes eingebrachten Bundesmittel als Teil der nationalen Kofinanzierung ausgewiesen werden.

**Umsetzungsschritte bei öffentlichem Auftrag oder Projektförderung :**

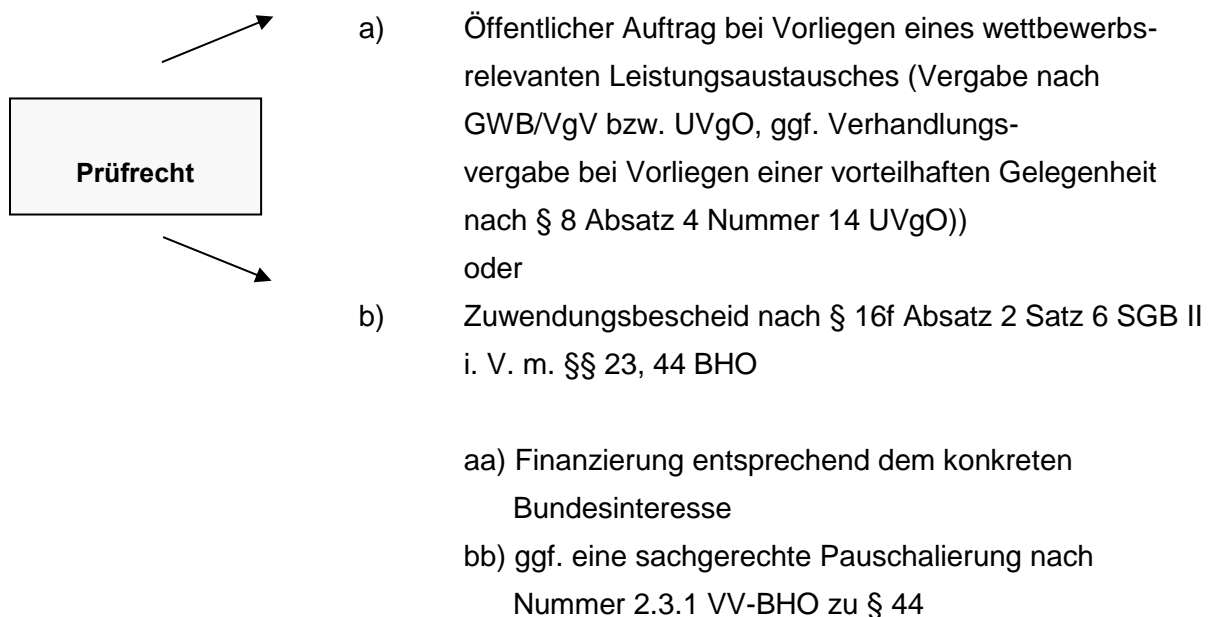
1. Prüfung, ob eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme auf Basis der Regelinstrumente bei Einhaltung der Fördervoraussetzungen durchgeführt werden kann:

wenn ja: Finanzierung des Projektträgers durch öffentlichen Auftrag mit Anwendung des Vergaberechts nach GWB/VgV bzw. UVgO, Unterschwellenbereich: Möglichkeit der Verhandlungsvergabe bei Vorliegen einer vorteilhaften Gelegenheit nach § 8 Absatz 4 Nummer 14 UVgO;

wenn nein: Maßnahme ist nicht mit Regelinstrumenten durchführbar  
→ weiter zu 2)

2. Prüfung, ob Maßnahme als freie Leistung nach § 16f Absatz 1 und 2 Satz 1 - 6 SGB II durchführbar ist:

wenn ja: Prüfung des Finanzierungsweges



wenn nein: keine Finanzierungsmöglichkeit aus SGB II-Bundesmitteln

Anlage  
(Auszug BHO)

**Anlage zur VV Nr. 1.2.4 zu § 23 BHO**  
**Abgrenzung der Zuwendungen von öffentlichen Aufträgen**

1. Zu den öffentlichen Aufträgen zählen insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, sofern der Entgeltsverpflichtung des Bundes eine für dieses Entgelt zu erbringende Leistung gegenübersteht.
  - 1.1 Leistungen sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Dienstleistungen
  - 1.2 Die Leistung kann unmittelbar gegenüber dem Bund oder in dessen Auftrag gegenüber Dritten erbracht werden.
  - 1.3 Die Leistung muss dem Bund oder Dritten grundsätzlich zur vollen Verfügung überlassen werden
  
2. Aus Nr. 1 folgt, dass Zuwendungen im Sinne des § 23 insbesondere alle Geldleistungen des Bundes sind,
  - 2.1 die dem Empfänger zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung der Bund ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden und  
  
die dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Geldleistung ein Entgelt für eine Leistung im Sinne der Nr. 1 ist, und
  - 2.3 bei denen der Empfänger dem Bund oder Dritten nicht die Verfügungsbefugnis im Sinne von Nr. 1.3 einräumt; unschädlich ist die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten und die Übertragung von Schutzrechten auf den Bund im Sinne der Nr. 5.6.3 zu § 44.